

Eine Criminal-Untersuchung gegen Sechshundert : vorläufige Actenstücke mit einem Vorwort


Hamburg: Nolte, 1860

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768038308>

Druck Freier  Zugang



Eine
Criminal-Untersuchung
gegen **Sechshundert.**



Vorläufige Actenstücke mit einem Vorwort

herausgegeben von

Dr. Baumgarten,

Doctor und Professor der Theologie.

Wer die Wahrheit thut, der kommt an das Licht, das seine Werke offenbar werden; denn sie sind in Gott gethan. Evangelium Johannis 3, 21.

Hamburg, 1860.

Gustav Eduard Nolte.

(Heroldsche Buchhandlung.)

1800

Verhandlungen des



gegen

Vorlesung gehalten mit einem Vortrag

von

Dr. Baumgarten

Doctor und Professor der Medicin

Bei der Druckerei ist der Name zu setzen, an dem Ort, wo
das Buch zu haben ist, und die Zahl der Seiten zu geben.
Verlag: G. D. Neumann, Neudamm 2, 21.

1800

Gedruckt bei G. D. Neumann, 11 Neudamm

(Verlag des Verfassers)

Vorwort.

Sechs Monate hat man die Vorfrage, ob in der bekannten Adresse zahlreicher Bürger und Einwohner Rostocks an den Consistorialrath Krabbe ein Grund zur gerichtlichen Untersuchung und Verfolgung vorliege in verschiedenen Instanzen discutirt. In den letzten Tagen hat der höchste Gerichtshof des Landes diese Frage dahin entschieden, daß in der bezeichneten Adresse eine Iniuria publica indicirt, und demnach gegen die Unterzeichner derselben eine Criminaluntersuchung zu eröffnen sei. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Criminaluntersuchung gegen ungefähr 600 ehrenwerthe und einem großen Theile nach angesehenere Männer ein Gegenstand ist, der im In- und Auslande das öffentliche Interesse in weiten Kreisen in Anspruch nimmt, welches Interesse dadurch noch höher gesteigert wird, daß die Inculpaten wegen eines Actes incriminirt werden sollen, den dieselben als Mitglieder der christlichen Gemeinde in Ausübung ihrer Christenpflicht ausgeführt zu haben behaupten. Diesem allgemeinen und ernstern Interesse glaube ich durch die Veröffentlichung der folgenden Actenstücke einen Dienst zu erweisen. Diese Actenstücke, welche in meine Hände gelangt sind, bieten schon jetzt einen ziemlich vollständigen Einblick in den ganzen Thatbestand, welcher der bevorstehenden Criminaluntersuchung vorliegt und kann sich daraus Jeder, der für den Gegenstand Theilnahme hegt, über das, was

in der nächsten Zeit alle Kreise und Schichten unserer Stadt voraussichtlich nicht wenig aufregen wird, leicht und hinlänglich orientiren. Daß ich die Herausgabe dieser Acten übernommen habe, wird mir wohl Niemand verdenken dürfen. Die incriminirte Adresse nimmt ausdrücklich Bezug auf meine Schrift: Ein Weg zum Frieden. Oeffentliche Ansprache an die christliche Gemeinde der Stadt Rostock. Braunschweig 1859., und ist diese Adresse, wenn auch nicht von mir ausgegangen, so doch in meiner Gegenwart und unter meiner Billigung besprochen und beschlossen worden; mithin bin ich für die Veranlassung dieser Adresse verantwortlich und liegt in der Adresse selbst etwas Verbrecherisches, so werde am wenigsten ich mich dieser Verantwortung entziehen dürfen. Deshalb, obwohl ich selbst bis dahin in die Untersuchung nicht hineingezogen bin, mußte ich es doch für meine Pflicht halten, auf alles in dieser Sache Verhandelte genau Acht zu geben, sowie was zur Aufklärung des Publikums über die jüngsten Vorgänge in der hiesigen Gemeinde dienen konnte, öffentlich mitzutheilen. Schon längst haben meine Widersacher mich als einen Verführer des Volkes signalisirt und denunciirt, sie konnten sich aber dabei nicht verbergen, daß ihre Beweismittel sehr schwach waren. Bei der beregten Adressangelegenheit meinten sie mich nun in flagranti ertappt zu haben, sie waren rasch bei der Hand, meinen Friedensweg als die Ursache „eines unreinen oder vielmehr reinen Straßenscandals,“ oder „einer unwürdigen Agitation“ zur öffentlichen Anzeige zu bringen. Um diesen Verdächtigungen und Verläumdungen sofort entgegenzutreten, schrieb ich: „Mittheilungen aus der rostocker Gemeinde an meine hamburger Freunde. Hamburg 1859“; in welcher Schrift ich diese Thatsache, soweit es sich damals übersehen ließ, zur öffentlichen Kunde brachte. Seitdem ist jenes wüste Geschrei verstummt, man scheint sich überzeugt zu haben, daß in der Art und Weise, wie die Adresse veranlaßt und unterschrieben ist, nichts Strafbares enthalten sein möchte. Die Polizeiacten haben ergeben,

daß weder die officiële Nachforschung der Polizeibeamten, noch die Verhöre der vorzugsweise Betheiligten vor dem Polizeiamt in Ansehung der Entstehung, Unterzeichnung und Ueberreichung der Adresse irgend etwas Ungesetzliches constatiren. Dagegen hat man die Meinung aufgestellt, daß in der Adresse selbst eine *Iniuria publica*, eine öffentliche Beleidigung indicirt sei und auf dieser Grundlage die Criminaluntersuchung Statt finden müsse. Da ich bisher nicht Gelegenheit gehabt habe, mich über diese Meinung auszusprechen, das Urtheil des Gerichtes aber noch nicht sobald erfolgen kann, so möge es mir vergönnt sein, hier vorläufig meine Ansicht über eine Sache, welche mein und vieler meiner Mitchristen Gewissen in so ernstlicher Weise berührt, offen darzulegen. So viel ich sehe, giebt es eine zwiefache Möglichkeit, zu jener Meinung von einer in der Adresse enthaltenen *Iniuria publica* zu gelangen. Entweder man argumentirt so: in der Adresse ist Bezug genommen auf die Schrift: Ein Weg zum Frieden; in dieser Schrift wird ausgegangen von dem Consistorialerachten, in welchem der Vorwurf des ungescheuten und geffliffentlichen Eidbruchs ursprünglich enthalten sei, folglich enthält die Adresse einen unbefugten Angriff auf ein amtliches Actenstück, mithin auf den amtlichen Charakter und die amtliche Function des Consistorialrath Krabbe. Ich vermissе in diesem Argument ebensosehr den Protestantismus wie die Logik. Wir Lutheraner kennen keine Infallibilität irgend eines Menschen außer Christo dem Herrn, sondern, obwohl die Bannbulle Leo X. gegen Luther ohne Zweifel einen amtlichen Charakter hatte, freuen wir uns, daß das deutsche Volk dieses amtliche Actenstück getrost verachtete und begrüßen in dieser Thatsache die Anfänge der Befreiung der Kirche von dem Joch der Menschenfagung. Was mich nun selber anlangt, so wird man es mir wohl erlassen, mich vor dem Consistorialerachten als einem unantastbaren amtlichen Botum beugen zu müssen. Die Freiheit, meine Meinung über dieses Actenstück frei und offen sagen zu dürfen, habe ich mir bereits erkstritten.

Ich habe in Bezug auf das Consistorialerachten öffentlich geschrieben: Der Großherzog ist von seinen Theologen betrogen und die Consistorialordnung ist vom Consistorium gebrochen; (Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg. S. 117. 141.) und obwohl ich deshalb angefochten worden bin, hat das akademische Gericht diese meine Aeußerung für straflos erklärt. (Mein Preßproceß. Leipzig 1859.) Wenn ich nun in meiner Schrift: Ein Weg zum Frieden von dem Consistorialerachten ausgehe, so wird mir dafür jetzt wohl Niemand mehr die Iniuria publica anrechnen. Aber ich wüßte auch wahrlich nicht, was man gegen Mitglieder unserer Landeskirche sagen wollte, welche aufständen und behaupteten: ein solches Consistorialerachten, welches offen und eingestandenermaßen die unbedingte Autorität der heiligen Schrift hintenausetzt, könne und dürfe in einer lutherischen Landeskirche amtliche Geltung nicht behalten. Daß es solche Laien giebt, welche diesen Standpunkt mit Klarheit und Kraft vertreten können, ist mir aus Beispielen bekannt und wenn Solche in dieser Weise das Consistorialerachten anfechten, so verdienen sie nicht Tadel oder Strafe, sondern Lob und Ehre. Also gesetzt, daß die Unterzeichner der Adresse diesen Standpunct einnahmen, so wüßte ich es in keiner Art mit dem Protestantismus zu vereinigen, daß die Aeußerung einer solchen evangelischen Selbständigkeit und Mündigkeit mit den Criminalgesetzen sollte auf gespannten Fuß kommen können. Aber wir brauchen diesen Fall gar nicht zu setzen, denn die Schlußfolgerung, daß weil ich in meiner Schrift von dem Consistorialerachten geredet, müsse die Adresse auch gegen das Consistorialerachten gerichtet sein, ist logisch falsch. Denn die Bezugnahme der Adresse auf meine Schrift schließt doch unmöglich ein, daß die Adresse Alles aufnehmen wolle, was ich in meiner Schrift ausgeführt habe. Ich habe aber in meiner Ansprache an die Gemeinde nicht bloß des Consistorialerachtens gedacht, sondern auch der Privatschrift Krabbes, in welcher er seinen Vorwurf wiederholt und verschärft hat. (s. S. 10. 11.)

Nun habe ich schon oft von einer nicht kleinen Zahl der Unterzeichner der Adresse versichern hören, daß sie mit dem Consistorialerachten nichts zu schaffen hätten, sondern lediglich Krabbes Privatschrift meinten. Zum Ueberfluß haben diejenigen unter ihnen, welche bis dahin vor den Gerichten zu Wort gekommen sind, wie mir scheint, mit unwiderleglichen Gründen aus dem Inhalt der Adresse selber dargethan, daß dieselbe sich nicht auf das Consistorialerachten, sondern ausschließlich auf die Privatschrift Krabbes bezieht. Niemand aber hat ein Recht, den Unterzeichnern der Adresse einen andern Sinn unterzuschieben, als welchen sie selbst mit dem Wortlaut ihrer Adresse übereinstimmend darlegen. Wo dann aber das *Indicium iniuriae publicae* bleibt, vermag ich nicht zu begreifen. Außerdem wird bei dieser solidavischen Verknüpfung der Adresse mit meiner Erwähnung des Consistorialerachtens unbegreiflicherweise ganz übersehen, daß ich ausdrücklich erwähnt habe, wie es auch allgemein bekannt ist, daß die officiöse Schrift: „Das Verfahren wider Dr. Baumgarten“ den entsetzlichen Vorwurf eines ungescheuten und geffissentlichen Eidbruchs, den ursprünglich das Consistorialerachten gegen mich erhoben, vollständig desavouirt hat. Darnach war die Erwartung berechtigt, daß die hohe Staatsregierung diesen Vorwurf nicht als einen amtlichen werde in Schutz nehmen wollen, sondern entschlossen sei, die Verantwortlichkeit dafür seinem Urheber zu überlassen. In dieser wie mir scheint wohlbegründeten Voraussetzung habe ich meine öffentliche Ansprache geschrieben. Nun ist in der Adresse schlechterdings von nichts Anderem die Rede als von diesem Vorwurf, und ist demnach auch aus diesem Grunde nicht abzusehen, wie die Adresse als ein injuriöser Angriff auf das Consistorialerachten kann behandelt werden; da dieselbe, falls man ihr wider ihren eigenen Wortlaut eine Bezugnahme auf das Consistorialerachten aufbürden wollte, sich jedenfalls nur auf ein Stück dieses Erachtens beziehen würde, welches die Regierung selbst hat fallen lassen. Oder auch man sagt, die öffentliche

Ansprache an die Gemeinde ist und kann nichts Anderes sein als die öffentliche Aufregung der Gemeinde, oder wie man angedeutet hat, des Pöbels zur Verdammung und zur Verfolgung wider Krabbe, und die Adresse, welche sich erklärtermaßen auf diese Ansprache zurückbezieht, ist die Execution dieser feindlichen Aufforderung. Gesezt diese Deutung wäre richtig, so würde doch immer nur, sobald man die eben bewiesene Beziehung der Adresse nicht aus den Augen sezt, eine *Iniuria privata* vorliegen und es mithin Krabbe anheimgestellt bleiben, dieselbe gerichtlich zu verfolgen. Es ist aber diese Deutung eine schwer zu begreifende Verfinsternung alles Verständnisses, sowohl in Ansehung meiner Schrift als auch in Ansehung der incriminirten Adresse. Wenn ich einen Weg zum Frieden empfehle, wenn ich die Gemeindeglieder ermahne, „für meinen Beleidiger nicht die Hoffnung aufzugeben, ihn nicht als einen Feind zu behandeln, sondern als einen irrenden Bruder“ (s. Ein Weg zum Frieden S. 30), wenn ich geschrieben habe: „Ihr werdet es dem ganzen Ton und Inhalte meiner Rede anmerken, daß ich nicht eine Agitation oder Demonstration irgend welcher Art im Sinne habe, sondern einen sittlichen Act, der Niemandes Recht kränkt und Gesez, Ordnung und Ruhe zur nothwendigen Voraussetzung hat“ (s. S. 25); wenn ich schließlich denen, von welchen ich verlange und hoffe, daß sie das Werk des Friedens in die Hand nehmen werden, anwünsche, „den friedfertigen Geist von oben, der allerdings jede Störung des Friedens scharf und tief empfindet, aber zur Herstellung des Friedens keine anderen Wege betritt, als die der Liebe und Wahrheit, der Besonnenheit und Gesezmäßigkeit“ (s. S. 32) und dabei ausdrücklich bemerke, daß ich „Solche, denen Christus und sein Wort gleichgültig oder verächtlich ist,“ nicht meine noch anrufe (s. S. 23); so soll ich den wüsten Haufen zum Haß, zur Verfolgung, zur Verurtheilung meines Anklägers aufgerufen haben? Ich frage, seit wann hat denn Jemand sich das Recht erworben, mir meine Worte im Munde umzudrehen, meinen heiligsten Ernst in frivoles

Spielwerk, mein Gebet in Fluch zu verkehren? Es urtheile Jeder über meine Lehre, wie er es glaubt verantworten zu können, aber wer mir falsches Spiel mit Worten zum Vorwurf macht, dem sage ich ins Angesicht, daß er ein unwissender Schwärzer oder ein elender Verläünder ist. Zum Frieden habe ich meine Schrift geschrieben, wen es gelüstet, daraus einen Hader zu machen, der trete offen hervor, und ich werde ihm in das Weiße seines Auges schauen. Oder hat etwa die Adresse meine Ansprache völlig mißverstanden und an ihrem Theil, was gut gemeint war, böse gemacht? Ich wüßte doch nicht. Was ist denn die Adresse Anderes als die bestimmte aber ganz schlichte und ungefärbte Erinnerung an die Christenpflicht meines Gegners? Und das soll etwas Böses, etwas Beleidigendes sein? Und soweit wären wir von aller christlichen Erkenntniß abgeirrt, daß eine solche Ausübung einer allgemeinen Christenpflicht als strafbar gelten soll? Oder liegt das Böbliche, das Beleidigende darin, daß 600 sich zu dieser christlichen Ermahnung bekannt haben? Diejenigen, welche meinen, daß Krabbe eine solche Ermahnung ansehen müßte als eine sogenannte Massendemonstration und sie als solche zu verachten sich verpflichtet fühlen müßte, nennen sich zwar seine christlichen Freunde; aber wir unseres Theils haben eine bessere Hoffnung von ihm gehegt. Wir haben geglaubt, daß wenn wir unser Werk hätten ruhig zu Ende führen dürfen und wie es ganz den Anschein hatte, eine solche Betheiligung für diese christliche Ansprache hätten aufweisen können, daß dieselbe jedem unparteiischen Auge als eine genügende Repräsentation des Gemeindegurtheils hätte gelten müssen, dann auch der irrende und fehlende Bruder sein Unrecht erkannt und uns schließlich noch für unser Liebeswerk an seiner Seele gedankt haben würde. So haben wir es im Sinn gehabt, und wenn wir unsere Absicht nicht haben zu Ende führen können, so mögen das diejenigen verantworten, die uns gehindert haben. Aber nun gar hinterdrein unsere guten Absichten in arge und feindliche Gedanken verwandeln zu wollen,

gegen diesen Versuch werden wir uns bis aufs Aeußerste vertheidigen.

Dabei muß ich noch auf einen sehr wichtigen Umstand aufmerksam machen. Ich habe für meine öffentliche Ansprache an die christliche Gemeinde der Stadt Rostock einen Ausspruch Christi zur Grundlage genommen, ich habe vielfach Gelegenheit gehabt, wahr zu nehmen, daß dieses Wort Christi bei sehr vielen, die die Adresse unterschrieben haben, das eigentlich Entscheidende gewesen ist und ich vermuthe, daß das löbliche Judicium Mixtum mannigfachen Anlaß erhalten wird, diese Wahrnehmung bestätigt zu finden. Nun ist dieses Wort des Herrn ein so klares und ungewichtiges, daß es auch dem einfältigsten Verständniß einleuchtet und wenn man schon an eines Kaisers Wort nicht drehen und Deuteln darf, so ist es von jeher in der lutherischen Kirche Grundsatz gewesen, an dem Worte dessen, vor dem sich alle Anie beugen sollen, sich nicht mit Künsteleien zu vertheidigen. Mit dem ganzen Ernst eines Christen und eines Doctors der Theologie mache ich aufmerksam auf das Bedenkliche und Gefährliche, wenn man von Rechts wegen Anstalt machte, eine Handlung, welche eine nicht kleine Zahl achtbarer Männer bona fide auf ein Wort Christi zurückführt, als strafbar hinstellen zu wollen. Da ich wohl noch genöthigt sein werde, an einem andern Ort auf diesen Punkt zurückzukommen, will ich mich hier mit dieser Andeutung, die ohnehin jeder Nachdenkende leicht selber verfolgen kann, begnügen. Ich muß bekennen, daß diese wie mir scheint nahe liegenden und zutreffenden Erwägungen mich bisher haben hoffen lassen, die Gerichte würden sich in diese rein innerliche Angelegenheit einer christlichen Gemeinde nicht mischen, um die Verwirrung auf dem kirchlichen Gebiet, welche ohnehin schon groß und arg genug ist, nicht noch mehr zu steigern. Ich habe mich getäuscht, das Judicium Mixtum rüftet sich nunmehr, in die Criminaluntersuchung wegen der bewegten Adresse einzutreten. Da nun die Sache bis dahin gediehen ist, so stimme ich darin mit dem Norddeutschen Correspon-

denken zusammen, daß ich wünsche, die Untersuchung möge recht streng und recht vollständig geführt werden, und zur Vollständigkeit rechne ich, daß unter den Incriminirten nicht etwa eine Auswahl getroffen werde, sondern daß jeder Unterzeichner der Adresse zur Verantwortung komme. Mir scheint dies die juristische Logik auf dem Standpunkt, den das *Judicium Mixtum* eingenommen, unerbittlich zu heischen: denn wenn die *Iniuria publica* nicht in jeder Unterschrift der Adresse indicirt ist, so sehe ich nicht ein, wie sie überall in der Adresse indicirt sein kann.

Nun wohlan! Ich hoffe zu Gott, daß die gute Zuversicht, welche ich für mein Friedenswerk faßte, da ich meine Absicht zuerst einem kleineren Kreise mittheilte, sich auch durch die nun anhebende Criminaluntersuchung bewähren wird, und daß diese Criminaluntersuchung uns einen guten Schritt vorwärts bringen wird zu dem herrlichen Ziele, wo das Consistorialerachten, diese Burg und Festung unserer kirchlichen Reaction, fallen wird, wie jüngst das päpstliche Concordat in Baden zur Freude des deutschen Volkes gefallen ist.

Rostock, am Tage vor Ostern 1860.

Baumgarten.

Vorbericht.

Von allem Anfang her habe ich erkannt und auch öffentlich ausgesprochen, daß in der Verfezierung meiner Theologie und in der darauf begründeten Amtsentsetzung ein Moment enthalten ist, welches nicht bloß jedes protestantische Gewissen, sondern auch jedes gesunde Rechtsbewußtsein verletzen muß. Die Verurtheilung ist über mich verfügt, ohne daß mir Gehör und Verantwortung gestattet gewesen und diese Verurtheilung verdammt nicht nur meine Theologie, sondern auch meine Gesinnung. Die rostocker Gemeinde, in welcher ich eine Reihe von Jahren gelebt und verschiedene Male gepredigt hatte, mußte natürlich zunächst und am meisten von diesem offenbaren Fehlgriff in der gegen mich gerichteten Procedur sich berührt fühlen. Hundert achtbare Mitglieder der hiesigen Gemeinde wandten sich an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse, in welcher sie behaupten, daß sie durch meinen Wandel und meine Lehre nicht geärgert, sondern erbaut worden wären und daher unterthänigst bitten müßten, daß meine Theologie nicht verurtheilt werden möchte, ehe sie ordnungsmäßig untersucht worden wäre. Bei dieser Stimmung der Gemeinde konnte es nicht fehlen, daß man sehr allgemein mit großer Spannung die öffentliche Verhandlung über meine Angelegenheit verfolgte, und

man überzeugte sich auf diesem Wege immer mehr, daß die Urtheile sachverständiger Männer, Theologen sowohl wie Juristen, mit dem, was der unmittelbare Eindruck ergab, genau übereinstimmten. Inzwischen hatte ich die Verwalter des Beichtstuhles und des Altars in unserer Abendmahlsgemeinschaft auf ihre unter den obwaltenden Umständen vorhandene Pflicht, mit ihrem Amte dem vorliegenden Aergerniß zu wehren, hingewiesen (s. Eine Kirchl. Krisis S. 83. 84). Und da sich diese öffentliche Mahnung als vergeblich erwies, wandte ich mich in einer schriftlichen Eingabe an das geistliche Ministerium der Stadt Rostock und erinnerte die geistlichen Hirten unserer Abendmahlsgemeinde an ihre unabweisliche Pflicht, mit dem Ansehen ihrer Amtsgewalt zur Aufhebung des offenen Aergerniß mitzuwirken. In Folge dessen kam nun allerdings zu Tage, daß die Mitglieder des rostocker Ministeriums sich von dem mir durch Krabbe angethanen Unrecht überzeugt hielten und auch entschlossen waren, mich gegen dieses Unrecht in Schutz zu nehmen; indessen als von dem Oberkirchenrath ein Verbot an sie ergangen war, in dieser Sache amtlich ferner Etwas vorzunehmen, ließen sie sich leider einschüchtern, obwohl sie wußten, daß der Oberkirchenrath Kliefoth die lutherischen Pastoren zur amtlichen Einschreitung gegen alle öffentlichen Aergernisse in ihren Gemeinden erst vor wenigen Jahren in einer gedruckten Abhandlung aufgefordert und ermahnt hat. Zwar wandten sich nun einzelne Mitglieder der Gemeinde an die Pastoren und stellten ihnen vor, daß sie um des Gewissens willen an dem heiligen Mahle nicht Theil nehmen könnten, so lange die offenbare Störung der christlichen Gemeinschaft unter uns nicht beseitigt wäre; ein Gemeindeglied brachte dieses Ereigniß in einer Druckschrift öffentlich zur Sprache und dreißig Andere überreichten dem geistlichen Ministerium eine Zuschrift, in welcher sie ihr Verlangen aussprachen, daß das hochehrwürdige Ministerium endlich zur Aufhebung des Anstoßes in der Gemeinde einen ernstlichen Schritt thun möchte. Alle diese Bemühungen hatten ebensowenig Erfolg, wie mein

Versuch, meinen Widersacher nach Anleitung von Matth. 18, 15. 16 zu einer mündlichen Verhandlung zu veranlassen. Als die Sache dahin gediehen war, daß es klar vorlag, daß die amtlichen Organe, die höheren wie die niederen, in der vorhandenen Noth ihren Dienst beharrlich versägten, war es mir klar, daß ich nach dem Befehle des Herrn das mir widerfahrne Unrecht der Gemeinde vorzutragen habe; ich wußte, daß mir dies nicht bloß gestattet sei, sondern ich erkannte es als eine mir obliegende Christenpflicht. Sobald mir dies gewiß geworden war, lag mir Alles daran, diesen wichtigen Schritt so auszuführen, wie es der heilige Ernst desselben verlangte. Zu dem Ende mußte ich mir darüber Klarheit verschaffen, daß meine Ansprache an die Gemeinde ebensowenig unverstanden verhalte als auch eine ungeordnete tumultuarische Aufregung hervorrief. In dieser Absicht besprach ich mich im Herbst vorigen Jahres zuerst mit zwei Männern, die in der ganzen Stadt als ehrenwerth und besonnen bekannt sind, mit dem Kaufmann Duntworst und dem Rentier Hand. Nachdem ich bei diesen Beiden für meine Absicht ein erfreuliches Verständniß gefunden hatte, theilte ich dieselbe meinem Freunde, dem jetzigen Gutsbesitzer Dethloff mit. Diesem war es fraglich, ob die Gemeinde für mein Verlangen die nöthige Klarheit und Kraft besitzen werde und war der Meinung, dieses müsse im Voraus geprüft werden, ehe ich mit der Sache vorgehe. Zu dem Ende veranlaßte mein Freund eine freundschaftliche Zusammenkunft von 15 bis 16 Männern, denen er ein ernstliches Interesse an dem Wohl und Frieden unserer Gemeinde zutrauen durfte. Diesem vertrauten Kreise theilte ich mein Vorhaben so ernstlich und eindringlich wie möglich mit, und da ich den sichern Eindruck empfing, daß diese Männer mich verstanden und mein Wort mit Ernst und Verstand an die Gemeinde zu bringen entschlossen waren, übergab ich meine Ansprache dem Drucke. Mit Bezugnahme auf diese meine öffentliche Ansprache wurde an den Confistorialrath Krabbe eine Adresse aufgesetzt des Inhalts, daß die

Unterzeichner als Mitglieder der christlichen Gemeinde Rostock ihm erklären, sie achten ihn bei seiner Christenpflicht für verbunden, den wider mich erhobenen Vorwurf des ungescheuten, geffentlichen und bewußten Eidbruches öffentlich zurückzunehmen. In wenigen Tagen belief sich die Zahl der Unterschriften auf fast 600, und darunter waren die achtbarsten Namen der Stadt. Diese Unterzeichnung ging in strengster Ordnung und Ruhe vor sich, keine Ueberredung, keine Aufregung fand Statt, selbst jeder Schein von Agitation und Demonstration ward im Bewußtsein des Ernstes der Sache vermieden. Zum Beweise diene folgende Thatsache: obwohl man sehr wohl einsah, daß das Unterschreiben der Adresse von dem Verbote meiner Schrift: „Ein Weg zum Frieden“ keineswegs betroffen ward, so unterließ man doch das Sammeln der Unterschriften sofort nach diesem Verbot, wenn gleich sich noch Manche zum Unterschreiben gemeldet hatten.

Trotz alledem war offenbar das hohe Ministerium durch falsche alarmirende Gerüchte beunruhigt worden. An den Rath der Stadt Rostock gelangte ein Rescript, welches polizeiliche Untersuchung der hier vorhandenen agitatorischen Bewegung befahl, und später wurde dieser Befehl sogar dahin verschärft, daß ausdrückliche Bestrafung aller Beteiligten unbedingt befohlen ward. Darauf hin wurde die Polizeiuntersuchung angesetzt und dem nächst das Judicium Mixtum, bestehend aus den Herren Syndicis Meyer und Mann und den Herren Professoren Wegell und v. Meibom für die criminelle Verfolgung dieser Angelegenheit niedergesetzt. Dieser vorläufige Bericht wird zur Orientirung über die folgenden Actenstücke ausreichend sein. Ich bemerke nur noch, daß die Polizeiaeten, so wünschenswerth es auch wäre, mir dermalen nicht zu Gebote stehen; und ich zum Ersatz nur die drei die Reihe der Actenstücke eröffnenden Protokollerklärungen, welche seiner Zeit schriftlich abgegeben sind, dem Publicum darzubieten vermag.

Actenstücke.

I.

An das löbliche Polizei-Amt hieselbst.

Wenn ich auch nicht glaube, daß ich bei der Vernehmung meiner Freunde in der Prof. Baumgarten und Consistorial-Rath Krabbeschen Angelegenheit frei ausgehen sollte, so kann ich nicht umhin, schon jetzt dem verehrlichen Polizei-Directorio meine offene und getreue Erzählung des ganzen Hergangs in dieser Angelegenheit mitzutheilen; und wenn ich auch zwar glaube, daß diese ganze Angelegenheit gar nicht zur Polizei-Sache gehört, so fühle ich mich dennoch besonders zu dieser Erklärung veranlaßt, da ich einer der Ersten gewesen bin, die überhaupt Kenntniß von dieser Angelegenheit gehabt haben.

Schon in Warnemünde hatte ich das Glück, mit dem Herrn Professor Baumgarten mehrere Wochen zusammen zu sein, und mußte meine Theilnahme und Hochverehrung für diesen Mann dorten in stiller Einsamkeit noch einen höhern Grad wie bisher erreichen, da ich den so sehr angegriffenen Mann dort erst so recht kennen lernte, und auch bei mir erfuhr, welchen Eindruck und sittlichen Erfolg dieser Mann herbeiführen müsse, wenn ihm seine aufrichtig christliche Thätigkeit wieder frei gegeben würde.

Herr Prof. Baumgarten theilte mir schon damals in Warnemünde seinen jetzt ausgeführten Plan mit, und konnte ich denselben auch nur mit gutem Gewissen billigen, da ich schon längst die traurige Stimmung kannte, die durch das so bedauerliche Verhältniß zweier christlicher Religionslehrer in der hiesigen Gemeinde herbeigeführt war, und wodurch alle Theilnahme für unsere Kirche und aller kirchliche Sinn am Ende aufhören muß.

Es kam mir daher sehr erwünscht, wie diese Angelegenheit endlich zur Ausführung kam, und wir eines Tags vom Herrn Dethloff eingeladen wurden, ihn zu besuchen.

Ich fand mich am gedachten Tage zur bestimmten Zeit ein, traf dorten mehrere Herren, die gleich mir sich angelegentlich für diese Sache der allgemeinen Christenheit interessirten, und so theilte uns denn Herr Professor Baumgarten den Inhalt der bereits erschienenen kleinen Schrift: „Ein Weg zum Frieden“ mit. — Wir konnten nur mit dem innigsten Dank diese Mittheilung entgegen nehmen, und gleich mir fühlte gewiß ein Jeder sich in seinem Gewissen verpflichtet, dahin zu wirken, daß dies gute Werk der Friedensstiftung zwischen Baumgarten und Krabbe, und der Beseitigung des in der Gemeinde entstandenen öffentlichen Aergernisses zur Ausführung komme; und so schieden wir mit diesem Vorsatze von einander.

Was nun weiter das Erscheinen der Schrift „Ein Weg zum Frieden“ für Folgen gehabt, ist in der ganzen Stadt bekannt. — Es haben zur Zeit nicht allein nahe an 600 Gemeindeglieder sich dieselbe angeeignet, und die Theilnahme würde noch weit größer geworden sein, wenn nicht das hohe Ministerium des Innern bedauerlichst hier eingeschritten wäre; und werden es die Folgen ergeben, ob dies Verfahren nicht noch mehr geeignet ist, die in dieser Angelegenheit schon so tief aufgeregten Gemüther hier noch mehr zu beunruhigen.

Dies ist der ganze Hergang der Sache, und sollte ein verehrliches Polizei-Directorium es dennoch für nöthig erachten, auch

mein persönliches Erscheinen zu verlangen, so bin ich gerne dazu bereit, wüßte aber dieser vorerwähnten getreuen Erzählung der ganzen Thatsache Nichts weiter hinzuzufügen, als nur die Bitte:

Ein verehrliches Polizei=Directorium wolle diese meine getreue Darstellung der ganzen vorliegenden Sache dem Protocolle und Bericht an das hohe Ministerium d. J. beifügen.

H. J. Sand.

Rostock, den 9. October 1859. *)

An das löbliche Polizei=Amt hieselbst.

Getreue Darstellung des ganzen Hergangs in der Professor Baumgarten und Consistorialrath Krabbeschen Angelegenheit, vom Rentier H. J. Sand hieselbst in Bezug auf die erschienene kleine Schrift: „Ein Weg zum Frieden.“

II.

An das löbliche Polizeiamt hieselbst.

Weil ein Mitglied der Rostocker Kirchengemeinde, der Professor Krabbe, in der von ihm veröffentlichten Privatschrift Pag. 71 und 175 ein anderes Gemeindemitglied, den — überdies von mir in jeder Hinsicht hochverehrten — Professor Baumgarten beschuldigt hatte, „ungescheut und geßiffentlich und bewusst seine eidlich übernommenen Verpflichtungen gebrochen zu haben“ — und bei solcher Beschuldigung noch fortwährend beharrt, obwohl nicht bloß Männer wie von Hofmann und Delitzsch, sondern auch die theologischen Facultäten von Göttingen und Greifswald es ausgesprochen haben,

*) Der Rentier Sand hat diese dem Polizeiamt überreichte Erklärung mit einem unterthänigsten Begleitschreiben an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog eingesandt.

daß der Professor Baumgarten in keiner fundamentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntnisse befangen sei, so habe ich mich in Folge der von Professor Baumgarten, auf Grund der heiligen Schrift, an unsere Gemeinde überhaupt, und an mich speciell gerichteten Aufforderung, und um wo möglich das in der Gemeinde entstandene Aergerniß zu beseitigen, so verpflichtet als berechtigt gehalten, an den Professor Krabbe eine christliche Mahnung, daß er jene Beschuldigung widerrufe, ergehen zu lassen, und auch andere Gemeinde-Mitglieder zu veranlassen, dies ebenfalls zu thun. In solcher Mahnung ist weder eine Bedrohung noch eine Beschimpfung enthalten, und würde ich jedenfalls die letztere auch lediglich gegen den Professor Krabbe persönlich zu verantworten haben, da ich sowenig sein Amt wie seine amtliche Thätigkeit im geringsten berührt habe. Mir ist aber ein weltliches Gesetz nicht bekannt, wonach mein durch die heilige Schrift gebotenes Verfahren unzulässig oder gar strafbar erscheinen könnte, und halte ich deshalb auch keine Behörde für befugt, mich darüber zur Verantwortung zu ziehen.

Ich protestire demnach gegen die eingeleitete Polizei-Untersuchung hiemit ganz entschieden, und so lange bis mir ein Gesetz bezeichnet sein wird, gegen das ich verstoßen haben sollte.

Rostock, am 8ten October 1859.

G. Dunkhorst.

III.

G. P. M.

Da ich ersehe,*) daß das verehrliche Polizei-Amt eine Untersuchung über die in Folge der Schrift des Professor Baumgarten

*) Der damals in Rostock wohnende Rentier Dethloff war während der Unterzeichnung der Adresse und des Beginnes der polizeilichen Verhöre auf Reisen abwesend.

„sein Weg zum Frieden“ an den Herrn Consistorialrath Dr. Krabbe abgegebene Erklärung einer großen Anzahl hiesiger Gemeindeglieder eingeleitet hat, so gereicht es mir zur besonderen Befriedigung, daß ich durch diesen Umstand Veranlassung erhalte, über meine Betheiligung bei dieser Gelegenheit mich offen zu erklären, und erlaube ich mir vor meiner Vernehmung diese meine schriftliche Eingabe dem verehrlichen Polizei-Directorium hiemit zu überreichen.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß meine christliche Gewissensstellung zu der Baumgarten'schen Angelegenheit seit Jahr und Tag offenkundig vorliegt. Zu zwei Druckschriften „Gedanken eines Laien“ und „Öffener Laienbrief an den Herrn Ober-Kirchenrath Dr. Th. Kliefoth“ (Nolte und Köhler in Hamburg) habe ich meine, aus dem Worte Gottes geschöpfte und durch die sorgfältigste Lectüre aller in dieser Sache erschienenen Schriften befestigte Ueberzeugung ausgesprochen, und jeder verständige Leser wird aus diesen Schriften den Eindruck gewinnen, daß ich mit denselben durchaus nichts Anders bezweckte, als der von mir erkannten Wahrheit an meinem geringen Theile zu dienen.

Dabei will ich nicht unerwähnt lassen, daß ich nicht eher diese Schritte in die Oeffentlichkeit gethan habe, als bis ich mich durch vielfache und sehr ernstliche Unterredungen und Verhandlungen mit den Geistlichen des Landes und namentlich dieser Stadt, vollständig überzeugt hatte, daß die geistlichen Herren allerdings zwar eine Einsicht in das dem Dr. Baumgarten angethane Unrecht besaßen, aber nicht den Muth gewinnen konnten, diese ihre Einsicht auch nur irgend wie geltend zu machen.

Was nun sodann die jetzt vorliegende Sache anbelangt, so hat der Prof. Baumgarten seinen Gedanken einer öffentlichen Ansprache an die hiesige Gemeinde nicht mir zuerst mitgetheilt, sondern hat diesen Gedanken, ehe er mir davon Kunde gab, mit zwei ehrenwerthen Mitgliedern der hiesigen Gemeinde erwogen. —

Als er mir davon Mittheilung machte, konnte ich seinen Plan nur widerrathen, weil ich nicht die Ueberzeugung gewinnen

konnte, daß unsere Gemeinde den nöthigen Grad der christlichen Erkenntniß besitze, um diesen ungewöhnlichen Schritt richtig zu würdigen.

Erst als der Prof. Baumgarten seinem Gedanken eine bestimmte Fassung gegeben, konnte ich mir die Möglichkeit denken, daß dieser Schritt wirklich zur Wiederherstellung des auf eine so entsetzliche Weise gestörten Friedens führen könnte. — Indessen ich mußte darauf bestehen, ehe ich mich weiter bei dieser Sache betheiligte, daß Prof. Baumgarten sich zuvor auch mit andern christlichen Männern unserer Gemeinde besprechen sollte. Nachdem derselbe nun die Zustimmung noch zweier mir persönlich bekannter Gemeindeglieder, denen ich ein inneres Verständniß dieser Angelegenheit zutrauen durfte, gewonnen hatte, und also außer mir vier gewissenhafte Männer selbständig in die Absichten Baumgartens eingeweiht waren und derselben ihren Beifall gegeben — erst dann und nicht eher habe ich selbst mit andern Freunden über diesen Gegenstand gesprochen.

Obwohl ich mich nun überzeugte, daß bei denen, mit welchen ich mich in dieser Sache besprach, ein christliches Verständniß vorhanden war, so konnte ich doch nur unter der Bedingung meine gewissenhafte Zustimmung und Mitwirkung zu dem beabsichtigten öffentlichen Schritte Baumgartens geben, wenn sich klar herausstellte, daß diejenigen, welche im allgemeinen schon ein Interesse an der Sache geäußert hatten, nachdem ihnen nunmehr das Ganze vorgelegt worden war, ein so klares und richtiges Verständniß gewannen, daß sie auf Grund desselben zur Wiederherstellung des Friedens in der Gemeinde handeln konnten. — Nur wenn sich diese Bedingungen unzweifelhaft verwirklichten, konnte ich den christlichen Muth für diese so ernste und heilige Sache gewinnen, und der Prof. Baumgarten mußte mir darin beistimmen und war entschlossen, sobald sich dieses nicht unzweideutig zeigen sollte, seine Absicht aufzugeben.

Es kam also darauf an, mit gewissenhafter und christlicher Besonnenheit den Versuch zu machen und zu diesem Ende lud ich

jene erwähnten Freunde der Baumgartenschen Sache in meine Wohnung ein. Baumgarten eröffnete den Versammelten seine Absicht, ihnen ein Manuscript vorzulesen mit der Aufforderung, daß dieselben sich über den Inhalt der gemachten Mittheilungen aussprechen mögten und bemerkte dabei, daß wenn die Anwesenden diesen Inhalt verständen, und sich gewissenhaft aneignen könnten, — er dieses Manuscript dem Drucke übergeben wolle.

Nach der Verlesung des Manuscripts nahm ich das Wort, und suchte den Anwesenden einen Weg zu zeigen auf welchem wir, wenn wir das Gottes-Wort, das uns Prof. Baumgarten ans Herz gelegt hatte, richtig und ernstlich aufgefaßt hätten, zur Wiederherstellung des gestörten Friedens und zur Aufhebung des vorhandenen Aergernisses mitwirken könnten. — Darauf sprachen sich Andere aus, und erklärten zuvörderst ihre freudige Zustimmung zu dem Inhalte des Baumgartenschen Manuscriptes und es stellte sich klar heraus, daß der christliche Ernst dieser Schrift einen tiefen und allgemeinen Eindruck in unserer kleinen Versammlung machte; sodann zeigte sich, daß der von mir gemachte Vorschlag die allgemeine Zustimmung fand, und alle Anwesenden erklärten sich auf die unbefangenste und freudigste Weise bereit, in dem Sinne dieses Vorschlages nach Kräften zu wirken, sobald die von dem Prof. Baumgarten verfaßte Schrift erschienen sei. — Nachdem dieses erfreuliche Resultat sich herausgestellt hatte, faßte ich die Zuversicht, daß der beabsichtigte Schritt Baumgartens in christlicher und kirchlicher Ordnung begründet sei, und nicht zur Verwirrung sondern zur Klarheit wirken werde. Nachdem die Schrift „ein Weg zum Frieden“ erschienen war, übersandte ich die verabredete Erklärung den Theilnehmern der erwähnten Versammlung zur Unterschrift und übergab sodann einem Jeden von diesen ein Exemplar von dieser Erklärung mit den unterzeichneten Namen, und ist dieses meine ganze Mitwirkung zur Unterzeichnung der gedachten Erklärung gewesen, — ich selber habe keine einzige Unterschrift gesammelt.

Dies ist nach meinem besten Wissen und Gewissen der ganze Hergang in der bewegten Sache, soweit ich davon Kunde besitze, und ich ersuche ein verehrliches Polizei-Direktorium diesen gehorsamsten Bericht dem Protokoll hinzuzufügen und dem Hohen Ministerium einzusenden.

Da ich vernehme, daß man unsere Erklärung als einen Angriff auf den amtlichen Charakter des Herrn Consistorialrath Krabbe ansehen will, so muß ich nachträglich noch bemerken, daß diese Auffassung auf vollständigem Irrthum beruht, indem unsere Erklärung sich lediglich auf die veröffentlichte Privatschrift des Herrn Dr. Krabbe, „Ueber das Consistorial=Erachten 2c.“ bezieht, woraus ganz unzweifelhaft hervorgeht, daß er das darin enthaltene Unrecht auf seine Person und auf sein eigenes Gewissen genommen hat. Es ist auch bekannt, daß unsere hohe Regierung die entsetzliche Beschuldigung des „Consistorial=Erachtens“ der Prof. Baumgarten habe seinen Amtseid ungeschont und geflissentlich gebrochen, sich nicht angeeignet hat (siehe „das Verfahren“ Seite 7.) und glaube ich jetzt nachgewiesen zu haben, daß der Herr Dr. Krabbe hinsichtlich dieses Vorwurfs als Mitglied unserer Gemeinde verantwortlich ist, und muß gegen jene etwaige Mißdeutung unserer „Erklärung“ protestiren.

Rostock, den 13. October 1859.

Ganz ergebenst

Dethloff.

Ich habe dies Pro Memoria nicht wie ich es anfänglich beabsichtigte und in dessen Eingang auch ausspreche vor dem polizeilichen Verhör, sondern nach Beendigung desselben eingereicht, indem ich hinterher befürchtete, daß durch eine schriftliche Eingabe vorweg der juristische Inquirirungsgang beeinträchtigt werden könnte, womit uns um so weniger gedient ist, als es nur unserer

Sache und unseren Absichten entsprechend sein kann, wenn das Factum wie es liegt, nach allen Seiten hin, möglichst scharf und gründlich blosgelegt wird.

Rostock, den 1. November 1859.

Der Obige.

IV.

An das verehrliche *Judicium mixtum* hieselbst.

Vom löblichen Polizei-Amte hieselbst ist uns eröffnet worden, daß die Untersuchungs-Acten, betreffend das an den Consistorialrath Krabbe gerichtete Anschreiben, schon vor längerer Zeit an dies geehrte *Judicium mixtum* abgegeben sind. Gleich jedem Angeklagten glauben wir aber berechtigt zu sein, eine schließliche Determination bezüglich des uns angeschuldigten Vergehens oder Verbrechens beanspruchen zu können, und erlauben uns deshalb im Hinblick darauf, daß die Sache dem äußeren Anschein nach noch immer ruht, die gehorsamste Bitte:

um weitere entsprechende Verfügung.

Mit größter Hochachtung und ganz ergebenst

Hand. Capell. Dondorff.

Dunckhorst. Polick.

Rostock, den 10. December 1859.

(Rubrum.)

Gehorsamstes Gesuch

von Seiten

der innen benannten Mitglieder der Rostocker Kirchengemeinde,

betr.

An
Das verehrliche *Judicium mixtum*
hieselbst.

die Fortrückung der wider sie in
der Baumgarten-Krabbeschen An-
gelegenheit eingeleiteten Unter-
suchung.

V.

Dem Herrn Rentier Hand und Genossen hieselbst wird auf deren Antrag vom 10. v. Mts., wegen Fortrückung der wider sie in der Baumgarten=Krabbeschen Angelegenheit eingeleiteten Untersuchung, nunmehr zur Antwort:

daß durch den Erlaß der ad 9 der polizeilichen Untersuchungs=Akten anliegenden, an den Consistorialrath Dr. Krabbe gerichteten Adresse eine Injuria publica für die Einleitung einer Untersuchung genugsam indicirt erscheint, weshalb eine criminelle Untersuchung wider die Betheiligten eingeleitet werden soll. *)

Rostock, den 23. Januar 1860.

Bürgermeister und Rath, wie auch von der Akademie zur Beizwohnung dieses judicii mixti deputirte Professoren.

Aug. Nusch, Rathsecretair.

In dorso:

An den Rentier Herrn Hand

in Rostock.

VI.

An das hochgeehrte *Judicium mixtum* hieselbst.

Durch das verehrliche Respons vom 23. dieses, monach wegen des Erlasses der an den Consistorialrath Dr. Krabbe gerichteten Adresse eine injuria publica indicirt sein, und deshalb eine

*) Die Acten ergeben, daß das *Judicium mixtum* wegen Parität der Stimmen über die Vorfrage nicht schlussfähig werden konnte, und sich aus diesem Grunde an die Justizkanzlei zu Güstrow wandte. Mit dem dort erhaltenen Bescheid stimmt das obige Decret wörtlich überein.

criminelle Untersuchung wider uns eingeleitet werden soll, müssen wir uns beschwert erachten: Dürfen wir nun zwar nach den obwaltenden Umständen voraussetzen, daß obiges Respons nach allen Seiten hin erwogen worden ist, und demzufolge die dabei zu Grunde liegende Ansicht des verehrlichen Gerichts unabänderlich feststeht, so wird doch nach § 25 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Janr. 1839 eine Vorstellung nothwendig, bevor wir zu einer Beschwerde höhern Orts schreiten können. Wir erlauben uns somit, kurz darauf hinzuweisen, daß wir, und gewiß ebenso alle übrigen Unterzeichner der Adresse, bei deren Erlaß nicht im Entferntesten beabsichtigten, den Professor Krabbe zu injuriren, daß wir vielmehr allein bezweckten, das in der hiesigen Kirchengemeinde durch die von ihm veröffentlichten schweren Anschuldigungen wider ein Mitglied derselben erzeugte Aergerniß, so viel an uns lag, auf dem durch die Heilige Schrift gebotenen Wege zu entfernen; minder nicht, daß wir hiebei in keiner Hinsicht irgend eines verletzenden Ausdrucks uns bedient zu haben glauben; endlich daß wir in der Adresse auf das von dem Großherzoglichen Consistorio hieselbst an das hohe Ministerium abgestattete und von dem letztern veröffentlichte Erachten bezüglich des Professor Baumgarten überall keinen Bezug genommen, sondern deutlich und unverkennbar auf die von dem Prof. Krabbe in Druck gegebene Streitschrift wider den Prof. Baumgarten hingewiesen, folgeweise den Prof. Krabbe lediglich als Privatperson, nicht aber als Mitglied des Consistoriums, und als etwanigen Verfasser des Consistorialerachtens angesprochen haben. Bei solcher Sachlage vermögen wir denn auch in unserer betreffenden Handlung durchaus keine injuria publica zu erkennen, und richten deshalb an das hochgeehrte judicium mixtum die gehorsamste Bitte:

unter Beiseitesetzung des Responses vom 23. dieses, dahin determiniren zu wollen, daß zur Einleitung einer criminellen Untersuchung wider uns keine genügende Gründe vorliegen.

Für den Fall der Richterhörnung dieses Gesuches müssen wir uns gedrungen fühlen, darüber bei dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgericht Beschwerde zu führen, und bitten deshalb eventualiter zugleich ganz ergebenst:

mit der wirklichen Einleitung des criminellen Verfahrens noch auf eine kurze Zeit Anstand zu nehmen, und dem Dr. Rippe hieselbst, welchen wir mit der Ausführung unserer Querel beauftragt haben, die Inspektion der erwachsenen Akten hochgeneigtest zu gestatten.

Die ganze Angelegenheit ist unverkennbar von solcher Wichtigkeit und von so eigenthümlicher Beschaffenheit, zumal wenn man auf die Persönlichkeit und die große Masse der Angeklagten hinblickt, daß wir gewiß vertrauensvoll der Gewährung dieses letzten Gesuches entgegensehen dürfen.

Wir bekennen uns mit vollkommenster Hochachtung und ganz gehorsamst

Rostock,
den 25. Janr. 1860.

Hand. Capell. Dondorff.
Dunckhorst. Polick.

Rippe, Dr. conc.

(Rubrum).

Vorstellung und Bitte
von Seiten

des Rentiers Hand und Genossen hieselbst,

betr.

An die wegen injuria publica wider
das hochgeehrte Iudicium mixtum dieselben einzuleitende criminelle
hieselbst. Untersuchung.

VII.

Dem Rentier Hand und Genossen hieselbst wird auf deren heute präsentirte Vorstellung und Bitte, betreffend die wegen injuria publica wider dieselben einzuleitende criminelle Untersuchung hiesmit respondirt:

daß es beim Dekrete vom 23. dieses Monats allen Inhalts das Bewenden behält.

Im Uebrigen soll ihnen eine Frist von 14 Tagen a dato zur Erwirkung höherer Verfügung gegeben, auch dem Herrn Dr. Rippe inspectio actorum coram subscripto Secretario gestattet sein.

Rostock, den 27. Januar 1860.
Bürgermeister und Rath, wie auch die zum iudicium mixtum von der Academie deputirte Professoren.

Aug. Ruseh, Rathsecretair.

In dorso:

An
den Rentier Sand und Genossen
Dondorff, Dunchorst, Polick
und J. D. Capell
hieselbst.

ad manus des Herrn
Dr. Rippe.

VIII.

Zum

Hohen Ober-Appellations-Gericht

Allerhöchst verordnete
Präsident,
Vice-Präsident
und Rätthe.

Zu Anfang des Herbstes v. J. waren in der Wohnung des derzeitigen Rentiers, jetzigen Gutsbesizers, A. Dethloff hieselbst, außer uns, etwa 15 hiesige Bürger und Einwohner gegenwärtig. Der Professor Baumgarten las den Anwesenden das Manuscript seiner kurz darauf veröffentlichten Druckschrift, „Ein Weg zum

Frieden" vor. Alle Anwesende erklärten sich mit den darin nach der Vorschrift des Evangeliums Matthaei, Cap. 18, Vers 15—17 beantragten Verfahren gegenüber dem Professor Krabbe einverstanden, und wurde demzufolge verabredet, daß eine entsprechende Adresse in einer größeren Zahl von Exemplaren ausgefertigt werden solle, um solche gleichgesinnten Freunden und Bekannten zur Unterzeichnung vorzulegen, und hienächst dem Professor Krabbe zustellen zu lassen. Diese Adresse lautet wörtlich:

„Wir unterzeichnete Glieder der hiesigen Gemeinde finden uns in Folge der soeben erschienenen Schrift „Ein Weg zum Frieden" veranlaßt, dem Hrn. Verfasser der öffentlichen Anklage:

„Der Dr. Baumgarten habe seinen Amtsseid ungeschont und geffentlich (bewußt) gebrochen" hienmit zu erklären, daß wir denselben bei seiner Christenpflicht für gebunden erachten, diese öffentliche Beschuldigung zurückzunehmen".

Rostock, im October 1859".

Nachdem die Adresse in wenigen Tagen gegen 600 Unterschriften gefunden hatte, — wobei auch wir mehr oder minder mitwirkten, — ist sie in beglaubter Abschrift durch den Notar, Advokat R. Lange am 8ten October v. J. mit der Aufschrift: „An den Consistorialrath, Professor Dr. Krabbe", versehen, in dessen Wohnung zur Insinuation gebracht, gleichzeitig aber auf Anordnung des hohen Ministerii für geistliche Angelegenheiten, sowie ex Commissione G. G. Rath's vom hiesigen Polizei-Amte eine Untersuchung wegen dieses ganzen Vorganges eröffnet, und solche auch gegen uns gerichtet worden. Hienächst ist die Untersuchung an ein constituirtes *judicium mixtum* abgegeben, von welchem uns auf ein behuftiges Beförderungsgesuch das im Original **sub. A.** anliegende Respon's zuging. Wir haben hiegegen Vorstellung gemacht, jedoch das

sub. B.

gleichfalls originaliter angeschlossene weitere Respons erhalten, wonach es bei der früheren Verfügung das Bewenden behalten, mithin eine criminelle Untersuchung wegen injuria publica wider die Betheiligten, also auch gegen uns, eingeleitet werden soll. Wir erachten uns hiedurch beschwert und ergreifen demzufolge nach Vorschrift des § 25 der Verordnung vom 8. Januar 1839 die zuständige Querel an dies höchste Gericht.

Zur Rechtfertigung derselben bemerken wir sogleich:

1. Es liegt eine strafbare Injurie überhaupt nicht vor. Denn 1) daß der Professor Krabbe dem Professor Baumgarten die in der Adresse angedeutete Beschuldigung des ungescheuten, geflissentlichen und bewußten Bruches seines Amtseides wirklich machte, und solche auch veröffentlichte, unterliegt keinem Zweifel. Um dies nachzuweisen, bedarf es überall keiner Bezugnahme auf das von dem Großherzogl. Consistorio an das hohe Ministerium abgestattete, notorisch von dem Professor Krabbe verfaßte Erachten, betreffend die Lehrabweichungen des Professor Baumgarten, — mit welchem Erachten wir, wie weiter unten dargethan wird, uns weder in der Adresse irgendwie befaßt haben noch hier befaßen wollen. Zu jenem Nachweise genügt allein und vollständig die Bezugnahme auf des Professor Krabbe Druckschrift: „Ueber das in der Sache des Professor Dr. Baumgarten in Rostock erforderte und abgegebene Erachten des Großherzogl. Mecklenburgischen Consistoriums“, namentlich auf die Ausführung desselben Pag. 70 ffl. Hier wird nicht bloß näher ausgeführt, daß der Ausspruch des Erachtens: „Es beweiße der Professor Baumgarten durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranken und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten gebe, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können“, durchaus begründet sei, sondern es wird auch im unmittelbaren Zusammen-

hange hiemit hinzugefügt: „Aber ebenso gewiß ist es, daß der Professor Baumgarten mehrfach, nicht minder geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreitet.“ Unmöglich läßt sich verkennen, daß diese Stellen der Krabbe'schen Druckschrift die allerschwerste öffentliche Anklage wider den Professor Baumgarten enthalten, und erscheint demzufolge auch die bezüglichliche Bezeichnung in der Adresse durchaus zutreffend und wahrheitsgetreu.

2. Ebenso wenig konnte die Angefinnung einer Zurücknahme der gedachten Anschuldigung verlegend für den Professor Krabbe sein. Freilich wird es regelmäßig ein unangenehmes Gefühl erwecken, zumal öffentlich aufgestellte Behauptungen zurückzunehmen. Im vorliegenden Falle erscheint es aber nach unserer festen Ueberzeugung als unabweisliche Christenpflicht des Prof. Krabbe jenes widerstrebende Gefühl zu überwinden, und das begangene Unrecht, so viel an ihm lag, wieder gut zu machen. Es erwächst schon an sich große Verantwortlichkeit daraus, wenn man ohne durch die Pflicht gezwungen zu sein, gegen eine achtbare Person eine so schwere Anklage öffentlich erhebt. Bei der Bekanntmachung seiner genannten Druckschrift lag aber für den Prof. Krabbe nicht im Entferntesten eine Verpflichtung vor, die Anschuldigung des Eidbruchs zu vertheidigen, und zwar noch zu verschärfen. Selbst sein Verhältniß zu dem an das hohe Ministerium abgestatteten Consistorial=Erachten konnte hierfür kein genügendes Motiv liefern. Denn die Allerhöchste Verordnung vom 6. Januar 1858, wodurch der Prof. Baumgarten seines Amtes entsetzt wurde, nimmt zwar im Allgemeinen Bezug auf jenes Erachten, hat jedoch den in letzterem enthaltenen Vorwurf eines ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs sich keinesweges angeeignet, wie nicht bloß aus den Worten des Rescriptes selbst zur Genüge hervorgeht, sondern auch in der, — gewiß mit Recht für officios geltenden, — Druckschrift: „Das Verfahren wider den p. p. Dr. Baumgarten in Rostock“ Pag. 7. ausdrücklich

gesagt und näher motivirt ist. Um so weniger konnte also der Prof. Krabbe durch Rücksichten auf seine amtliche Stellung verbunden sein, in seinen späteren Streitschriften jene Anschuldigung aufrecht zu halten.

Es kommt hinzu, daß inzwischen die Gutachten der beiden theologischen Facultäten von Göttingen und Greifswald erschienen waren, welche es auf das Bestimmteste aussprachen und ausführlich begründeten, daß der Prof. Baumgarten in keiner fundamentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntniß befangen sei. Daneben hatten eine Menge der angesehensten Theologen, — von welchen wir nur die Professoren Delitzsch und von Hofmann zu Erlangen nennen wollen, da diesen eine bedeutende Autorität unter den Anhängern des strengen lutherischen Bekenntnisses gewiß nicht versagt werden kann, — aus freiem Antriebe und öffentlich die dem Prof. Baumgarten gemachte obige Anschuldigung für unbegründet erklärt. Waren nun auch allerdings einige entgegenstehende, wiewohl nur vereinzelt und meistens ganz gewichtlose Stimmen lautbar geworden, so mußte doch der Prof. Krabbe durch alle jene Kundgebungen nothwendig, wenn auch nicht zu der Ueberzeugung von der Irrigkeit seiner Ansicht, so doch wenigstens zu Zweifeln über die Begründetheit jener Anschuldigungen, gebracht werden. Oder sollte irgend Jemand von solchem Eigendünkel und solcher Selbstüberschätzung befangen sein können, daß der Widerspruch so gewichtvoller Stimmen ohne den geringsten Eindruck auf ihn bliebe? und sollte dies gar bei einem Lehrer der Religion, der täglich christliche Liebe und Demuth predigt, möglich sein? Wir können das nicht glauben, und halten eben deshalb nach dem uns innewohnenden sittlichen Gefühle und nach unserer religiösen Ueberzeugung jeden Christen verpflichtet, eine öffentlich ausgesprochene derartige Beschuldigung, wie der Prof. Krabbe in seiner mehrgedachten Streitschrift wider den Prof. Baumgarten vorgebracht hat, auch öffentlich zu widerrufen, sobald ihm selbst nur Zweifel über die

Begründetheit seines Ausspruches erwachsen sind. In Wirklichkeit hat denn auch der Professor Krabbe späterhin eine andere Anschauung über sein früheres Verhalten gewonnen und das begangene Unrecht, obwohl freilich auf sehr ungenügende Weise, etwas zu mildern gesucht. In seiner jüngsten Druckschrift: „Das lutherische Bekenntniß etc.“ hält er zwar im Allgemeinen die alten Anklagen gegen den Prof. Baumgarten aufrecht, erklärt aber doch Pag. 197, daß „mit dieser Aussage allein der objective Thatbestand der Doctrinen und Tendenzen des Prof. Baumgarten in Bezug genommen sei, und solches Urtheil völlig bei Bestand bleiben müsse, obwohl er gerne annehmen wolle, daß ihm, dem Prof. Baumgarten, in seinem Bewußtsein jener objective Thatbestand anders erscheine.“ Somit hat wenigstens der frühere Vorwurf des bewußten Eidbruchs zurückgenommen werden sollen. Will uns nun freilich nicht einleuchten, wie man die wiederholt und stark betonte Aeußerung: „eidlich angelobte Verpflichtungen ungescheut und geflissentlich gebrochen“, als bloße Bezeichnung des objectiven Thatbestandes soll auffassen können, so sind wir doch gerne bereit, die obige Erklärung des Prof. Krabbe als den Anfang einer Umkehr zum Besseren zu begrüßen; — können jedoch nicht unbemerkt lassen, daß die dabei in der Note aufgestellte Behauptung: „es sei dasselbe auch schon früher von ihm auf das Bestimmteste ausgesprochen“ durchaus unrichtig ist. Denn noch in der letzten der hier in Bezug genommenen Veröffentlichungen (Der vom 1. December 1858 in No. 23 des Mecklenburgischen Kirchenblattes von 1858) heißt es wörtlich: „dieses Urtheil (daß nämlich der Prof. Baumgarten seine Verpflichtung auf die Symbole ungescheut und geflissentlich gebrochen habe) bleibt — — — völlig bei Bestand. Ist der Prof. Baumgarten für seine Person sich nicht bewußt, in dem Maße, wie es das Crachten erwiesen hat, unlutherisch zu lehren und antikirchliche Tendenzen zu verfolgen, so habe ich vom Standpunkte des Crachtens aus keine Veranlassung, diese seine

jetzigen Versicherungen zu prüfen, aber jedenfalls ist der objective Thatbestand, um den es sich im Crachten handelte, ein anderer, als er ihm in seinem Bewußtsein erscheinen mag." Hienach ist zwar gesagt, daß in dem Crachten nur der objective Thatbestand behandelt sei, jedoch blieb der subjective Thatbestand ganz ungeprüft, folglich können auch die Schlußworte nichts anders enthalten, als daß die desfallsigen Versicherungen des Prof. Baumgarten dahingestellt belassen werden sollen. Eine solche Aeußerung kann unmöglich für eine Zurücknahme des vorausgehend ausdrücklich aufrecht gehaltenen Vorwurfs: „geflissentlich gebrochen“ gelten, der unverkennbar als Bezeichnung des subjectiven Thatbestandes hatte aufgefaßt werden müssen.

3) Frägt man aber, mit welchem Rechte wir geglaubt haben, die in der Adresse ausgesprochene Mahnung an den Prof. Krabbe erlassen zu dürfen? so haben wir zu erwiedern:

a) Zunächst hielten wir uns dazu nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet in Folge der von dem Prof. Baumgarten an die gesammte Kirchengemeinde Rostock's, also auch an uns, auf Grund der heiligen Schrift gerichteten Aufforderung. Die bezüglichen Worte des Evangeliums Matthaei Cap. 18, Vers 15—17 sind so klar und bestimmt, daß ihr Inhalt kaum eine verschiedene Auslegung zuläßt. Wenn es namentlich dort heißt: „Sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht 2c.“, so setzt Letzteres nothwendig voraus, daß die Gemeinde auch zu dem Bruder geredet haben muß. Damit ist also auch das Gebot gegeben, daß die Gemeinde auf solche Anzeige nicht schweigen, sondern reden soll. Diesem Gebote folgend, haben wir die Mahnung an den Prof. Krabbe erlassen, und glauben hiemit noch jetzt wohlgethan zu haben.

Man darf uns auch keineswegs entgegensetzen, daß die Gemeinde des Evangeliums wesentlich verschieden war von unsren jetzigen Kirchengemeinden, und daß letzteren die Befugnisse jener nicht mehr zustehen. Allerdings ist schon seit langer Zeit dahin

gestrebt worden, den lutherischen Gemeinden so viel möglich jede selbständige Wirksamkeit zu entziehen und sie auf die Weise zu folglichen Werkzeugen nicht blos der Geistlichkeit, sondern auch weltlicher Behörden zu machen, indeß gesetzlich sind sie, wenn auch sehr beschränkt, doch noch nicht zur vollen Unmündigkeit gebracht worden. So besagen die

Articuli Smalcaldici, tractatus de potestate et primatu Papae, § pho. 24.

Ad haec necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad Ecclesiam pertineant, ut multa clarissima et firmissima argumenta testantur.

Uebereinstimmend hiemit erklärt die Mecklenb. Consistorial-Ordnung von 1570 tit. XII. § 11:

„Es nennt aber Christus die Kirche oder Gemeinde nicht den gemeinen unverständigen unerfahrenen Pöbel, auch nicht einen tyrannischen Pabst oder Bischof allein, vielweniger öffentliche Feinde des Evangelii, sondern die fürnehmsten Gliedmaßen der wahren Kirchen, nemlich gottselige, christliche, gelehrte, verständige Männer und Aeltesten, nicht allein von Pastoren und Predigern, sondern auch von andern verständigen Christen aus allen Ständen, denen die Gemeinde Gottes der Kirchen Gericht befohlen hat.“

Endlich hat auch

der kleine Catechismus Dr. M. Lutheri in dem Stücke „Vom Amt der Schlüssel“

auf die Frage: „Was soll man dann mit ihm (dem Sünder) anfangen?“ die Antwort ertheilt:

„Man muß folgen dem Befehl Christi,“

und ist hierauf die ganze Vorschrift Matthaei 18, Vers 15—17 wörtlich aufgeführt.

Wenn nun auch nachfolgend der Catechismus besagt, „daß die betreffende Anzeige bei der Gemeinde an die Aeltesten oder diejenigen, welche die „Oberaufsicht der Kirchen haben“ zu machen sei; und wenn auch die Consistorialordnung bei der weitem Besprechung des nach Matthaei 18 eintretenden Verfahrens nur der Thätigkeit des Consistoriums gedenkt, so konnte doch damit nicht beabsichtigt sein, der Gemeinde ihre ursprüngliche Berechtigung selbst für die Fälle abzusprechen, wo diejenigen, welche zur Verwaltung des Amtes der Schlüssel berufen sind, dieser ihrer Pflicht nicht genügen können oder wollen. Das würde gradezu gegen die Worte des Evangeliums und gegen den Befehl Christi verstoßen. Vielmehr hat man nur den gewöhnlichen Gang des Verfahrens bezeichnen wollen und bezeichnet, so daß, wenn solcher aus irgend einem Grunde nicht eintreten kann, die Gemeinde selbst thätig werden muß. Ein derartiger Fall lag aber hier vor.

Der Prof. Baumgarten hatte nemlich, wie seine Schrift: „Ein Weg zum Frieden“ nachweist, längst alle ihm offenstehende Wege eingeschlagen, um eine unparteiische sachverständige Untersuchung und Entscheidung der ihm gemachten Vorwürfe überhaupt, also auch des eines ungescheuten, geflüffentlichen und bewußten Eidbruches, herbeizuführen, ohne solches erreichen zu können. Das Großherzogliche Consistorium hatte er freilich dabei zur Abhülfe seiner Beschwerden nicht aufgerufen, aber auch nicht aufrufen können, weil, abgesehen von andern naheliegenden Gründen, dasselbe sich, und zwar ohne ihn vorher gehört zu haben, schon ausgesprochen hatte. Auch die sonst jedem Beurtheilten freistehende Anfechtung dieses Spruches mittelst eines Rechtsmittels war nach Lage der Dinge hier nicht möglich. Dagegen hatte der Prof. Baumgarten das Rostocker geistliche Ministerium wiederholt aufgefordert, das durch die Anklagen wider ihn erzeugte öffentliche Aergerniß in Erwägung zu ziehen und zu beseitigen. Dieser Schritt blieb gleichfalls erfolglos, obwohl das geistliche Ministerium den einstimmigen Beschluß gefaßt haben soll, jedes-

falls einen solchen dahin bethätigte, den Prof. Baumgarten trotz der auf ihm ruhenden Anklage des geflüchteten und bewußten Eidbrüches, ebenso aber auch seinen Ankläger, zum heil. Abendmahl nach wie vor zuzulassen. Nur einen Weg, welcher ihm noch offen stand, hatte der Prof. Baumgarten nicht betreten, den, seinen Ankläger vor dem weltlichen Richter zu belangen. Dieser Weg würde jedoch die Streitfrage von dem religiösen und kirchlichen Gebiete, dem sie wesentlich angehört, abgezogen, und fremdartige Momente in die Verhandlung gebracht haben, so daß der Prof. Baumgarten auf diesem Wege zwar weltliche Satisfaction erlangen konnte, und voraussichtlich auch erlangt haben würde, indeß seine christliche Ehre doch dadurch überall nicht zur Anerkennung gebracht werden konnte. Ebendeshalb verschmähet er es, diesen Weg zu betreten.

Solchergestalt blieb denn in der That für ihn nur das im Evangelio vorgezeichnete Verfahren übrig, sich an die Kirchengemeinde selbst zu wenden. Da nun auch Aelteste der Gemeinde, wie der Catechismus sie vor Augen hat, hier nicht existiren, — denn unsere Kirchenvorsteher sind keine Gewählte der Gemeinde, sondern von der weltlichen Obrigkeit eingesetzte Beamte, deren Hauptaufgabe in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens besteht, — und da auch eine organische Einrichtung der Gemeinde sonst nicht vorhanden ist, welche es ihr ermöglicht, in einem Falle vorliegender Art ihren Gesamtwillen kund zu thun, so mußten einzelne Mitglieder der Gemeinde, auf den Antrag des Prof. Baumgarten, die Sache in die Hand nehmen, um sie zur Erledigung zu bringen.

b) Aber auch ohne solchen Antrag hätten wir uns berechtigt und verpflichtet fühlen müssen, Schritte zu thun, um dem in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Aergernisse, so viel an uns lag, abzuhelpen. Schon früher hatte eine große Zahl von Gemeindegliedern sich gedrungen gefühlt, vor dem Allerhöchsten Landesherren und Oberbischof Zeugniß abzulegen für die christliche Lehre

und den christlichen Wandel des Prof. Baumgarten. Später hatten sich wiederum zahlreiche Mitglieder der Gemeinde an das hiesige geistliche Ministerium gewandt, und dieses aufgefordert, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet und nöthig sein möchten, die eingetretene Störung in der christlichen Gemeinschaft zu heben. Auch dieser Schritt war erfolglos geblieben, obwohl es zu Tage lag, daß jedes christliche Gefühl verletzt und die religiöse Ueberzeugung vieler Gemeindemitglieder beirrt werden mußte, wenn man sah, daß zwei Männer neben einander zum Genusse des heil. Sacramentes zugelassen wurden, von denen der Eine den Andern öffentlich bezüchtigt hatte, ungescheut und geflissentlich antikirchliche Tendenzen zu verfolgen, und seinen Amtseid bewußt gebrochen zu haben. Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß die längere Fortdauer eines solchen Verhältnisses von den allerbedenklichsten Wirkungen auf das Gemeindeleben sein muß, und daß deshalb jedes Gemeindemitglied, das in seinem Herzen Liebe zur christlichen Kirche trägt, durch jene Vorgänge schwer bedrückt werden mußte.

Diese Gefühle und Erwägungen haben auch uns geleitet. Wir wollten selbstverständlich uns hiebei kein Urtheil darüber anmaßen, ob die dem Prof. Baumgarten vorgeworfenen Lehrabweichungen von den lutherischen Bekenntnißschriften begründet seien oder nicht. Das zu entscheiden, kann nur Aufgabe wirklicher Theologen sein, da es sich hier unverkennbar um höchst subtile gelehrte Distinctionen handelt. Wir konnten lediglich die allgemeinen Grundsätze der christlich lutherischen Glaubenslehre zum Maßstabe nehmen. Diese aber mußten in uns die Ueberzeugung erwecken, daß, wie der Prof. Baumgarten sich uns in seinem Wandel stets als guter Christ gezeigt hatte, und wie seine Predigten und Lehren uns stets zur größten Erbauung gedient hatten, so auch seine theologischen Ansichten die eines wahren Christen sein mußten. Schon hiernach mußte uns die wider ihn erhobene Anklage eines geflissentlichen und bewußten Eidbruches unbegründet

erscheinen. Als nun aber noch anerkannt bekennnistreue Theologen ihre gewichtvolle Stimme für die Reinheit der Lehre des Prof. Baumgarten erhoben hatten, und als überdies unsere gesammten Seelsorger durch die Zulassung des Prof. Baumgarten zum Sacramente des Altars es öffentlich bekräftigt hatten, daß sie das lutherische Christenthum desselben gleichfalls nicht zu beanstanden vermöchten, da konnten auch wir kein Bedenken mehr hegen, eine Kundgebung der Gemeinde zu veranlassen, um eines Theils dem gerechten Anverlangen des Prof. Baumgarten zu entsprechen, und andern Theils zur Hebung des öffentlichen Aergernisses nach Kräften mitzuwirken.

4. Jene Kundgebung hat sich aber, wie der Inhalt der abgelassenen Adresse deutlich ergibt, durchaus auf das beschränkt, was Laien ohne gelehrte Bildung, mit natürlichem Menschenverstande zu ermessen vermögen. Sie hat sich jedes Urtheils über die streitigen Lehrsätze enthalten, und lediglich die Zurücknahme der öffentlichen Anklage wegen ungescheuten, geffentlichlichen und bewußten Eidbruches ins Auge gefaßt, mithin einen Gegenstand, der nach unsern obigen Ausführungen für jeden denkenden Christen vollkommen faßlich erscheint.

Sodann hat die Adresse auch jedes Wort des Vorwurfes streng vermieden. Nicht die geringste derartige Andeutung ist darin ersichtlich, wenn man nicht etwa zu künstlichen Argumentationen greifen will. Gegen solches Verfahren müßten wir jedoch ausdrücklich protestiren. Wir sind berechtigt, zu verlangen, daß man lediglich und allein das von uns wirklich Ausgesprochene in Erwägung zieht, ohne uns Hintergedanken irgend einer Art unterzuschieben. Selbst die Aeußerung: „daß wir denselben bei seiner Christenpflicht für gebunden erachten,“ könnte nur mittelst einer Schlußfolgerung zu einem verlegenden Ausdrucke gestempelt werden. Mit gleichem Rechte würde man jeden Aufruf zur christlichen Mildthätigkeit ebenfalls als injuriös für alle diejenigen, welche dem Aufrufe nicht entsprechen, betrachten können.

Das ist durchaus unzulässig, wie sich ohne weitere Bemerkungen von selbst ergibt. Oder wollte man etwa behaupten, daß es schon an sich und unter allen Umständen für Laien ungebührlich sei, einen Mann, der ein geistliches Amt bekleidet, an seine Christenpflicht zu erinnern? Unser Christenthum hat uns eine andere Auffassung gegeben; es hat uns gelehrt in Römer III. 23: „Denn es ist hier kein Unterschied; sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie an Gott haben sollten.“ So wird denn umsomehr ein Consistorialrath und Professor der Theologie sein Ohr nicht verschließen dürfen vor einer Mahnung aus christlichem Gemüthe; am wenigsten aber da, wo es ihm, wenn er in seinen Busen greift, nicht verborgen bleiben kann, daß er Vieles gut zu machen hat.

Auch unser Verfahren, als wir jene Kundgebung unserer Gemeinde herbeiführten, kann einen gerechten Tadel nicht finden. Wir haben, ebenso wie alle Mitbetheiligten, die Adresse nur Freunden und Bekannten, — verständigen Christen aus allen Ständen, wie die Consistorialordnung besagt, — vorgelegt, und selbige einfach befragt, ob sie solche mitunterzeichnen wollten. Wir haben nirgends Ueberredungen oder gar noch verwerflichere Mittel irgend einer Art angewendet, vielmehr in den Fällen, wo wir keine Geneigtheit zur Unterzeichnung fanden, immer sogleich abgestanden. Ohnehin kamen derartige Fälle nur selten vor, da wir fast ohne Ausnahme nicht bloß die größte Bereitwilligkeit, sondern sogar dankbare Anerkennung unserer Schritte in dieser Sache fanden. Die große Zahl der Unterzeichnungen, die in wenigen Tagen erlangt wurden, bestätigen das aufs Unzweifelhafteste, zumal wir, wie die polizeilichen Nachforschungen bestimmt ergeben haben, weder Versammlungen veranstalteten, noch auch die Adresse in Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Orten auslegten. Nach den uns von vielen Seiten gemachten Erklärungen würden trotzdem die Unterzeichnungen noch viel zahlreicher geworden sein, wenn nicht mit dem Sammeln derselben eingehalten

wäre, sobald das im Regierungsblatte vom 5. Octbr. v. J. veröffentlichte Verbot der Druckschrift „Ein Weg zum Frieden“ hier bekannt wurde. Schien freilich kein rechtlicher Grund vorzuliegen, wegen dieses Verbots die Ausführung des begonnenen Werks selbst aufzugeben, so glaubten wir doch schon zur Vermeidung jeglicher Mißdeutung von dem weiteren Unterschriften sammeln abstehen zu müssen. Demgemäß wurden denn am 7ten die verschiedenen Exemplare der Adresse zusammengebracht, beglaubte Abschriften derselben angefertigt, und diese am 8ten Morgens notariell in die Wohnung des Prof. Krabbe befördert.

Beiläufig müssen wir hier noch bemerken, daß der in einem der polizeilichen Protokolle in Bezug auf die beim Rentier A. Dethloff Versammelten gebrauchte Ausdruck: „constituirte Committée“ durchaus unzutreffend ist, indem damals überall nichts geschah, was eine solche Bezeichnung rechtfertigen könnte. Es erhellt das schon allein daraus, daß weitere Versammlungen nicht stattgefunden haben, vielmehr die Ausführung der getroffenen Verabredungen jedem einzelnen Betheiligten nach seinem Ermessen überlassen blieb, ohne daß diese irgend eine bestimmte desfallige Verpflichtung übernommen hatten.

Nach dem Vorstehenden dürfen wir auf das Feierlichste versichern, daß wir und alle unsere Genossen mit der Adresse nur ein Friedenswerk stiften wollten, und durchaus bona fide, und fern von jedem animus injuriandi gehandelt haben. Ebendeshalb und da auch in objectiver Hinsicht etwas Injuriöses nicht vorliegt, können wir mit Grund behaupten, daß hier die nöthwendigen Voraussetzungen einer strafbaren Injurie überhaupt fehlen.

II. Möchten wir aber auch hierin irren, so ist doch unzweifelhaft eine *ex officio* zu rügende *injuria publica* nicht vorhanden.

I) Die in früheren Zeiten vorgekommenen, allerdings zum Theil sehr abweichenden Ansichten der Rechtslehrer über *injuria*

publica werden wir hier süglich unerörtert lassen können, nachdem bekanntlich Ad. Diedr. Weber in seinen „Injurien und Schmähschriften“ besonders Abth. 3, pag. 193 ff. die Frage so gründlich und erschöpfend behandelt hat, daß S. N. Zachariae im Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1845, pag. 410 ff. mit Fug behaupten konnte, daß die Weber'sche Theorie, abgesehen von einzelnen Meinungsnuancen, ganz entschieden in das wissenschaftlich begründete Rechtsbewußtsein der gemeinrechtlichen Theorie getreten ist, und fast von allen spätern Criminalisten im Principe vertreten wird. Zum Belag dessen sind denn auch von Zachariae in seiner Note 28 nicht weniger als 10 bedeutende criminallistische Autoritäten aufgezählt, welche sämmtlich dem Weber im Allgemeinen beistimmen.

Nun stellt Weber l. c. pag. 201 ff. für öffentliche Injurien das Princip auf, daß dabei dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt wird, die man diesem Amte schuldig ist, so daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Autorität der Stelle ohne weitere Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Ahndung der Injurie erfordert. Es ist hinzugefügt: „Alle übrigen Unternehmungen, wodurch Jemand der Ehre eines Beamten zwar zu nahe tritt, ohne sich jedoch gegen die Würde seines Amtes selbst zu vergehen, lassen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht gegen sich anwenden, sie bleiben vielmehr bloße Privatinjurien, wenn sie gleich als solche zu den gröbern Arten derselben — injuria atrox — gehören können.“

Zachariae l. c. stimmt im Allgemeinen auch mit Weber überein, unterscheidet jedoch noch eine formelle und eine materielle Amtsbeleidigung, indem er erstere dort annimmt: „wo der Beamte dem Injurianten mit seinem amtlichen Charakter gegenüber stand, oder die obrigkeitliche Autorität als solche in ihrer Wirksamkeit

und ihrer Willensäußerung zu respektiren war, und nun etwas vorgenommen oder unterlassen wird, was als eine wissentliche Verletzung der der Würde des öffentlichen Amtes selbst gebührenden Achtung zu betrachten ist, — während eine materielle Amtsbeleidigung dann vorliegen soll, wenn der Beamte des Amtes selbst wegen, d. h. wegen Uebernahme oder Ausübung des öffentlichen Dienstes überhaupt, oder wegen Erfüllung seiner Dienstpflicht im Besondern, geschmäht oder beleidigt wird.

2) Betrachten wir hienach unsern Fall, so ergibt sich unzweifelhaft, daß derselbe zur injuria publica nicht gerechnet werden kann.

Zunächst und hauptsächlich ist festzuhalten, daß die Adresse ausdrücklich Bezug nimmt auf die Anklage des bewußt gebrochenen Amtseides, diese Anklage aber in dem Consistorialerachten gar nicht, sondern allein in der spätern Privatschrift des Prof. Krabbe vorkommt. Die von der Adresse zugleich hervorgehobene Anklage des ungescheuten, geflissentlichen Eidbruches ist zwar in dem Consistorial=Erachten enthalten, jedoch in der erwähnten Druckschrift wiederholt und weiter motivirt. Somit steht nichts entgegen anzunehmen, daß die Adresse mit den obgedachten Worten die Krabbe'sche Privatschrift, und zwar ausschließlich, bezieht habe, und muß man überdies solches nothwendig annehmen, weil dabei gleichzeitig eine andere Bezeichnung gebraucht ist, die auf das Consistorial=Erachten gar nicht paßt. Man darf auch keineswegs aus dem Umstande, daß in der Adresse das Wort „bewußt“ eingeklammert ist, folgern wollen, als ob dasselbe eine besondere Stellung haben, und sich allein auf die Privatschrift beziehen sollte, während die übrigen Worte beide Schriften bezielten; vielmehr hat das Einklammern des „bewußt“ seinen Grund nur darin, daß die Privatschrift diesen Ausdruck nicht unmittelbar neben die Worte „ungescheut, geflissentlich gebrochen,“ hingestellt, sondern mit letzteren nur in mittelbarem Zusammenhang gebracht hat.

Sodann gestatteten auch die Worte der Adresse: „Verfasser der öffentlichen Anklage“ und „diese öffentliche Beschuldigung“ überall keine Anwendung auf das Consistorial-Grachten, während sie zu der Krabbe'schen Privatschrift im durchaus richtigen Verhältniß stehen. Denn wenn auch der Prof. Krabbe Verfasser des Consistorial-Grachten ist, so wurde doch dieses unzweifelhaft nur zu dem Zwecke und mit der Voraussetzung abgestattet, daß es lediglich zu den Regierungsakten kommen, und dort als Amtsgeheimniß aufbewahrt werden soll. Die spätere Veröffentlichung des Grachten durch den Druck ist höchsten Orts verfügt, ohne daß der Prof. Krabbe solches gewünscht, und vielleicht selbst nur gewußt hat. Insofern das Consistorial-Grachten in Betracht gezogen wäre, hätte man den Prof. Krabbe gar nicht als bei der öffentlichen Anklage betheiliget bezeichnen können, wegen in dem Falle, wo man dessen Streitschrift vor Augen hatte, beide hervorgehobene Sätze der Adresse durchaus zutreffend erscheinen.

Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Grachten vom gesammten Consistorio abgestattet, mithin als Werk aller Mitglieder des Collegii zu betrachten ist, welche sämmtlich seinen Inhalt sich angeeignet haben. Demzufolge konnte eine Zurücknahme solchen Inhalt nur Bedeutung haben, wenn sie von allen Mitgliedern erfolgte. Endlich läßt sich mit Recht bezweifeln, ob der Prof. Krabbe überall befugt war, einen Theil des von dem Consistorio an dessen Oberbehörde abgestatteten Grachten öffentlich zurückzunehmen. Und daß die Adresse es auf eine öffentliche Zurücknahme der bezüglichen Anschuldigung abgesehen hat, ist unverkennbar. Man würde also den Prof. Krabbe zu einer Mißachtung seiner amtlichen Stellung aufgefordert haben, hätte man beim Ablass der Adresse das Consistorialerachten im Auge gehabt. Diese Annahme ist durchaus unzulässig.

Nach dem Allen dürfen wir mit Recht behaupten, daß die Adresse auf das Consistorialerachten überall keinen Bezug genommen hat, mithin auch aus dem Gesichtspunkte dieses Grachten

und der Stellung des Prof. Krabbe zu demselben die Annahme eine injuria publica nicht gerechtfertigt erscheinen kann.

3) Was aber das Verhältniß des Prof. Krabbe, als Verfassers seiner mehrgedachten Druckschrift betrifft, so ist derselbe hieb ei lediglich als Privatperson zu betrachten. Diese Schrift trägt in keiner Hinsicht einen amtlichen Charakter. Vielmehr hat der Prof. Krabbe damit in den allgemeinen litterarischen Streit über die Lehren und Schicksale des Prof. Baumgarten sich eingelassen. Er stellte sich demzufolge auf den Standpunkt eines Schriftstellers, der sein Werk dem Urtheil des Publikums übergibt. Mag er sich dabei immerhin veranlaßt gefunden haben, sich über das, was er vorher in seiner amtlichen Stellung gesagt und gethan hatte, auszusprechen, so blieb doch solche Auslassung, ebenso wie der übrige Inhalt seiner Streitschrift, eine reine Privatangelegenheit, die mit seinem Amte durchaus nicht vermischt werden darf. Es ist das ein so unzweifelhafter Rechtsgrundsatz, daß schwerlich ein Jurist ihn noch zu bestreiten wagen dürfte, seitdem Ad. Diedr. Weber in diese Materie Klarheit gebracht hat. Wir haben aber, wie eben nachgewiesen wurde, in unserer Adresse ausschließlich Bezug genommen auf die Ausführungen und Behauptungen Krabbe's in seiner Privatschrift. Ob diese von demselben auch früher in seiner amtlichen Stellung vorgebracht waren, kann schon an sich nicht in Betracht kommen, und hier noch umfoweniger, als die Privatschrift in ihren bezüglichen Anschuldigungen gegen den Professor Baumgarten noch weiter geht, wie das Consistorialerachten, und die Veröffentlichung des letzteren nicht durch den Prof. Krabbe stattfand. Oder wollte man etwa einen Richter befugt halten, einen von ihm amtlich verhängten Verweis nachher in einer Privatgesellschaft gegen den Verurtheilten nochmals auszusprechen, und gar noch zu verschärfen? So gewiß der Richter wegen dieser Handlung als Privatperson verantwortlich sein würde, eben so gewiß kann das, was der Professor Krabbe in seiner Druckschrift gesagt hat, nicht mit demsel-

ben Maßstabe, der bei seinem früheren amtlichen Handeln anzulegen ist, bemessen werden. Selbst wenn man annehmen wollte, — was doch bisher unsers Wissens noch niemals behauptet ist, — daß der Prof. Krabbe jene Streitschrift in höherem Auftrage abgefaßt und veröffentlicht hätte, so ändert das in der Sache nichts, weil aus der Schrift selbst ein solcher Auftrag nicht erkennbar ist, eine injuria publica aber nothwendig Kenntniß des amtlichen Verhältnisses bei dem Beleidiger voraussetzt.

Freilich steht dem Prof. Krabbe auch da, wo er nicht amtlich handelt, eine bevorzugte Standesehre zu, die jeder, welcher mit ihm in Berührung kommt, zu berücksichtigen hat. Diese Ehre ist jedoch, wie Zachariae l. c. Pag. 393 überzeugend dargethan hat, kein Gegenstand des besondern Staatsschutzes, der für die Aufrechthaltung der Autorität des öffentlichen Amtes selbst wirksam wird, da sie sowohl ihrem Wesen, als ihrer Bedeutung nach durchaus verschieden von der dem Amte gebührenden Ehre geachtet werden muß. Nur insofern wird man wohl mit Weber l. c. Pag. 220. ein Zusammenfallen der Standes- und der Amtsehre anzuerkennen haben, als es sich um das Verhältniß eines Bürgers zu einem Mitgliede seiner Obrigkeit, oder eines Angestellten zu seinem vorgesetzten Beamten handelt. Ein dergartiger Fall liegt jedoch hier nicht vor; der Dr. Krabbe nimmt weder als Consistorialrath, noch als Professor, noch als Universitätsprediger den sämtlichen Unterzeichnern der Adresse gegenüber eine obrigkeitliche Stellung oder die eines Vorgesetzten ein. Eben deshalb könnte, wenn man auch wirklich in der Adresse einen injuriösen Angriff finden möchte, dieser doch niemals in Verbindung mit dem Amte Krabbe's gebracht werden, und würde also höchstens eine Verletzung seiner Standesehre, folglich nur eine Privatinjurie anzunehmen sein. Es wird dies umsomehr geschehen müssen, als unbestrittenermaßen im Zweifel die gelindere Ansicht, mithin das Vorhandensein einer injuria privata, nicht das einer publica, angenommen werden muß.

J. Waechter, Lehrbuch des Strafrechts. Thl. II. § 160.
sub No. 18.

4. Nach gemeinem Rechte ist aber fast allgemein anerkannte Regel, daß bei jeder Art der *injuria privata*, selbst bei der *atrox*, ein gerichtliches Verfahren von Amtswegen nicht einzutreten hat, vielmehr der Beleidigte klagen muß, wenn die Sache überhaupt zur Verhandlung kommen soll. Das Sprechen außer den schon allegirten Rechtslehrern Weber l. c., Abth. 2. Pag. 83 ff., Zachariae l. c. Pag. 398 und Pag. 576, und Waechter l. c. § 157 No. 1 b, bestimmt aus:

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts § 172.

Geffter, Lehrbuch des Criminalrechts § 306 und 320.

Marezoll, Criminalrecht Pag. 448 ff.

Wenn dieser letzte Schriftsteller sagt, daß auch wohl alle Injurien, die öffentlichen Skandal erregt haben, von Amtswegen zu ahnden sind, so werden wir doch hierauf nicht näher einzugehen brauchen, weil nach den geschilderten Vorgängen beim Ablassen der Adresse die Annahme eines solchen Skandals unmöglich ist. — Bei einer Concurrenz der *injuria publica* mit der *privata* nehmen freilich manche Rechtslehrer an, daß auch die letzteren von Amtswegen gerügt werden könne; indeß glauben wir die Bedenken gegen diese Ansicht hier nicht weiter hervorheben zu brauchen, da nach den obigen Ausführungen in unserm Falle eine *injuria publica* überall nicht vorhanden ist.

Eine Abweichung von diesen Principien können wir auch im Mecklenburgischen Rechte nicht begründet finden. Allerdings ist auf das ständische Gravamen: „daß mehrmalen *ex injuria privata* fisciſche Proceſſe gemacht worden“ in *additamento* 5 sub No. 10 die landesherrliche Resolution vom 16. Juli 1701 ergangen: „daß in denen Injurienſachen, wo keine *atrocitas injuriarum* vorhanden, den Klägern obliege, ohne *Zuthun fiscalis* auch die *actionem injuriarum criminalem* für ſich ſelbſt auszuführen;“ indeß läßt ſich hieraus nicht folgern, daß bei einer

injuria atrox der Fiscal allein zu procediren berechtigt sei, vielmehr wird man im möglichsten Anschluß an das Gemeine Recht sagen müssen, daß der Fiscal auch bei solcher Injurie erst einschreiten dürfe, wenn der Beleidigte gerichtliche Hülfe angerufen hat. Das Duell-Edict Carl Leopold's vom 17. März 1715 mit seinen abnormen Vorschriften, — z. B. des § 14, wonach Jemand geringeren Standes und Wesens, der eine gröbere wörtliche Beschimpfung gegen eine Person *honestioris conditionis* sich unterstanden, mit Staupenschlag oder Festungsbau bestraft, und dabei allein mit Wasser und Brod unterhalten werden sollte, — dürfte schwerlich jemals in Wirksamkeit getreten sein, und ist jedenfalls durch die spätern Duell-Edicte vom 12. December 1750 und 25. September 1786, welche keine besondern Strafbestimmungen für Injurien enthalten, als gänzlich aufgehoben zu betrachten. Auch die Vorschrift der Verordnung vom 12. Januar 1835, die im § 1 sub 5 thätliche Widersehung oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amtes begriffene Staatsdiener zur Competenz des Criminal-Collegii verwies, gestattet nicht die Folgerung, daß wörtliche schwere Beleidigung gegen nicht in Ausübung ihres Amtes begriffene Staatsdiener von den übrigen Criminalgerichten von Amtswegen zu verfolgen sind. Noch weniger endlich wird man die Verordnung wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856, welche zwar in § 21 die Preßvergehen gegen öffentliche Beamte des Staats und der Kirche je nachdem solche mit Bezug auf deren Amtshandlungen oder ohne solche Beziehung vorgekommen, wesentlich unterscheidet, jedoch in § 24 alle Angriffe in Druckschriften auf die Ehre öffentlicher Beamten von Amtswegen zu verfolgen befiehlt, auch andere, als Preßvergehen, ausdehnen dürfen.

Da nun sonstige einschlagende Vorschriften des Mecklenburgischen Rechts, welche den gemeinrechtlichen Grundsätzen entgegenstehen könnten, nicht vorhanden sind, vielmehr die

Hof- und Landgerichtsordnung, Thl. II. Tit. 3. § 5. besagt: „daß in allen andern, id est nicht geringen, Injurien- und Schmähsachen dem ordentlichen Proceß sein Lauf gelassen werden soll.“ Diese Vorschrift aber unverkennbar auch die schweren Privatinjurien dem gewöhnlichen civilgerichtlichen Verfahren zugewiesen hat, so läßt sich gewiß nicht bestreiten, daß auch nach Mecklenb. Rechte ein Verfahren vom Amtswegen wegen *injuria privata atrox* nicht stattfindet.

Zweifelhafter könnte es dagegen allerdings sein, ob nicht das Rostocker Stadtrecht, Thl. IV. Tit. 4. art. 10. ein amtliches Verfahren bei *injuria atrox* anordnet, wenn es sagt, daß wegen solcher Injurie nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache auf dem Gerichte eine Strafe geleistet werden soll. Es setzt jedoch diese Vorschrift, wie der ganze Zusammenhang des Artikels erkennen läßt, nothwendig voraus, daß auch der Injuriat klagbar geworden war, und daß daneben der Fiscal eine öffentliche Strafe beantragt hatte. Ein richterliches Einschreiten ohne diese Voraussetzungen ist unverkennbar nicht zulässig, noch weniger aber ist gerechtfertigt an die Stelle des hier jetzt weggefallenen fiscalischen Processes ein criminelles Untersuchungsverfahren eintreten zu lassen. Es würde durch Letzteres nicht bloß die Form, sondern auch das Wesen der ganzen Angelegenheit verändert werden.

Ueberdies wird die gedachte Vorschrift des Stadtrechtes auf unsern Fall um deswillen gar keine Anwendung finden können, weil nach § 21 A. des zwischen Serenissimo und der Stadt Rostock vereinbarten Regulativs vom 9. August 1827 über die Verhältnisse der Stadt zur Landes-Academie, bei vorgekommenen Vergehungen eines Stadtjurisdictionsbefehligen gegen einen Academieverwandten zwar sonst ein *judicium mixtum* zu der desfalligen Untersuchung und Bestrafung angeordnet werden, dann aber, wenn ein bloßes Privatvergehen zur Frage steht, die Verfolgung desselben mittelst Klage dem Beeinträchtigten selbst

überlassen bleiben soll. Dies wird wenigstens, wie wir glauben, der richtige Sinn der bezüglichen, etwas dunklen Worte des Regulativs sein, welche so aufgefaßt nothwendig auch die *injuriae privatae atroces*, welche zwischen Academieverwandten und Stadtjurisdictionsbhörigen vorkommen, dem richterlichen Einschreiten von Amtswegen ganz entziehen.

Haben wir nun solchergestalt die gesetzlichen Principien für das Verfahren bei Verfolgung von allen, und namentlich auch von schweren Privatinjurien näher erörtert, so wird es für unsern Zweck kaum noch der Hinweisung darauf bedürfen, daß sowohl nach Mecklenburgischer, als nach Rostocker Praxis ein officielles Einschreiten wegen Privatinjurien niemals stattfindet. Aller Nachforschungen ungeachtet ist es uns nicht gelungen, auch nur einen einzigen wirklichen Fall solchen Einschreitens zu ermitteln, und glauben wir deshalb zu der Behauptung wohlbefugt zu sein, daß hier zu Lande in der Hinsicht ein unbestreitbarer allgemeiner Gerichtsgebrauch besteht.

Es bleibt uns hier nur noch übrig hervorzuheben, daß bis jetzt überall kein Antrag des Prof. Krabbe auf Bestrafung der beim Erlaß der Adresse Betheiligten vorliegt. Es befindet sich bei den Akten von ihm weiter nichts, als ein Vortrag an das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 9. October v. J., worin er über die in seiner Wohnung erfolgte Abgabe eines mit dem Notariatsiegel des Advokaten R. Lange verschlossenen Packets berichtet, und bei Ueberreichung dieses — unerbrosenen — Packets die Vermuthung ausspricht, daß solches die bezügliche Adresse an ihn enthalten werde. Ein Petition ist überall nicht hinzugefügt. — Unmöglich läßt sich aber ein derartiges Exhibitum für geeignet halten, um darauf ein gerichtliches Verfahren zu stützen, dessen nothwendige Voraussetzung eine Anklage des Verletzten ist.

Im Uebrigen können und wollen wir selbstverständlich das Vorhandensein einer *injuria atrox* um so weniger einräumen,

als wir oben sub I die Annahme einer Injurie überhaupt bestritten mußten. Wir haben dessen ungeachtet bei den vorstehenden Ausführungen die injuria atrox besonders ins Auge gefaßt, weil das löbl. Polizei-Amt bei seinem Berichte vom 13. October v. J. in der Verbreitung und dem Ablass der Adresse eine schwere Ehrenkränkung des Prof. Krabbe findet, welche von richterlichem Amtswegen zu ahnden sein werde. Auch G. G. Rath scheint in seiner Majorität bei Constituirung des judicii mixti von gleicher Ansicht ausgegangen zu sein.

Außer den bisher erörterten, kommen aber in den Akten III. noch einige andere Momente vor, welche unsere Strafbarkeit begründen sollen.

I. Sowohl das hohe Ministerialrescript vom 6. October v. J., als der Polizeibericht vom 13. ejusd., heben die Bezugnahme der Adresse auf die verbotene Druckschrift: „Ein Weg zum Frieden“ als gravirend hervor. Wir müssen hierauf zunächst erwiedern, daß die Adresse abgefaßt und unterzeichnet wurde, ehe jenes Verbot erfolgte. Sodann haben wir nirgends den gesamten Inhalt jener Schrift uns angeeignet, vielmehr nur erklärt, durch diese Schrift zu der Adresse veranlaßt worden zu sein. Es leuchtet von selbst ein, daß man ohne sich strafbar zu machen, aus der allerverwerflichsten Schrift das Motiv zu einer sehr löblichen Handlung entnehmen kann. Und daß die Abfassung unserer Adresse nicht unlöblich war, mindestens nichts Unlöbliches damit bezweckt wurde, meinen wir oben satzsam dargethan zu haben. Endlich scheint „der Weg zum Frieden“ denn doch auch etwas Strafbares nicht zu enthalten, da bis diesen Augenblick, also über 4 Monate seit dem Erscheinen des Buches noch kein Proceß deshalb wider den Prof. Baumgarten eingeleitet ist.

2. Weiter erblickt das Ministerialrescript in unserer Handlung eine unerlaubte Agitation in der hiesigen kirchlichen Gemeinde

und eine Aufwiegelung derselben gegen einen, noch dazu in einem geistlichen Amte stehenden, landesherrlichen Diener wegen seiner in solchem Dienste geübten amtlichen Wirksamkeit. Daß jedoch wir und unsere Adresse mit der amtlichen Wirksamkeit des Prof. Krabbe überall nichts zu thun hatten, ist oben satzsam nachgewiesen, und glauben wir uns auch darüber vollständig gerechtfertigt zu haben, daß wir an einen Geistlichen eine solche Ansprache richteten. Was aber die unerlaubte Agitation betrifft, so war der Zweck unseres Handelns grade der, die längst bestandene große Aufregung in der kirchlichen Gemeinde zu beseitigen, und hegen wir noch heute das Vertrauen, daß dieser Zweck wenigstens theilweise erreicht worden wäre, wenn nicht die dagegen ergriffenen Maßregeln das verhindert hätten. Da nun auch ungehörige Mittel unsererseits überall nicht angewendet sind, so erscheint der Vorwurf einer unerlaubten Agitation überall nicht begründet. Inwiefern endlich eine Aufwiegelung wider den Prof. Krabbe vorgekommen sein sollte, vermögen wir nicht abzusehen. Wäre derselbe unser Vorgesetzte, oder wäre er auch nur Prediger unserer Gemeinde, oder hätte man irgend einen gefahrdrohenden Angriff auf ihn beabsichtigt, so möchte immerhin jene Beziehung zutreffend sein. Wie die Verhältnisse aber sind, und bei dem, was in Bezug auf den Prof. Krabbe unternommen wurde, läßt sich unserer Ansicht nach eine Aufwiegelung gar nicht denken. Allemal würden überdies sowohl diese Aufwiegelung, wie jene Agitation höchstens polizeilich gerügt werden können, keineswegs ein criminell-strafbares Delict begründen.

Hiermit sind alle wesentliche Momente der Akten erörtert, aus welchen ein strafrechtlicher Gesichtspunkt hervorzuleiten versucht ist.

Die nothwendige Vollständigkeit unserer Verteidigung erfordert indeß, noch einen besonderen Umstand zu berühren. — Nachdem der Prof. Krabbe das ihm vom Notar Lange insinuirte Packet dem hohen Ministerio für geistliche Angelegenheiten über-

reicht hatte, hat Letzteres dasselbe sofort unerbrochen an G. E. Rath mit dem Befehle eingesendet, sämtliche Betheiligte nachdrücklich zu bestrafen. Nun ist es gewiß schon eine sehr betrübende Erscheinung, wenn die höchste Landesbehörde einen derartigen Befehl erläßt, ohne von dem wirklichen Inhalte des incriminirten Schriftstücks Einsicht genommen zu haben. Noch betrübender aber ist die Fassung des hohen Rescripts, da es die Bestrafung ganz unbedingt, und ohne die übliche Clausel: „dem Befunden nach“ befehlt. Das widerstreitet unverkennbar dem dem § 396 des landesgrundgesetzl. Erbvergleichs, wodurch Cere nissimus zugesichert hat „in Verwaltung der Justiz“ — „die Gerichtsverwandte durch absonderliche Befehle der Regierung nicht belästigen und beschweren lassen zu wollen.“ Man kann das Höchstbedenkliche solcher Verfügung in einem Falle vorliegender Art um so weniger unterschätzen, als hier viele außerordentliche Vorkommenheiten die Gemüther in weiten Kreisen leidenschaftlich erregt haben, und Sympathien und Antipathien von ungewöhnliche Stärke einander entgegenstehen, so daß es für den Richter hier ohnehin überaus schwer sein wird, die nöthige Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu bewahren. Es ist deshalb sehr erklärlich, daß jene Verfügung auf uns, die zunächst Betheiligten, den peinlichsten Eindruck machen mußte. Nur allein in dem Bewußtsein haben wir wieder Beruhigung gefunden, daß wir diese Angelegenheit schon jetzt zur Entscheidung eines Collegii bringen können, dessen schönster Schmuck immer strenge Gerechtigkeit, ohne Rücksichtnahme nach oben oder unten, nach rechts oder links, gewesen ist.

Wir bitten aber ebrerbietigst:

das angefochtene Respons des löbl. judicii mixti bei Seite setzen, und dahin determiniren zu wollen, daß zur Einleitung einer criminellen Untersuchung überall kein Grund vorliege.

Subscriptum haben wir schon zu den Acten des judicii mixti legitimirt, und verharren in größter Devotion.

Ehrerbietigst

Rostock,
den 9. Februar 1860.

Hand. Capell. Dondorff.
Dunckhorst. Polick.

Kippe, Dr. conc.

(Rubrum).

Eilige Sache.

Einführung und Rechtfertigung der Querel

von Seiten

des Rentiers Hand zu Rostock und Genossen,

betr.

Zum hohen Ober-Appellations-Gericht

die Einleitung einer Criminal-
Untersuchung wider sie, wegen
injuria publica.

zu Rostock.

Mit **U**lagen **A.** und **B.**

IX.

Dem Rentier Hand und Genossen hieselbst wird in Bezug auf ihre Querel, betreffend die Einleitung einer Criminaluntersuchung wider sie, wegen injuria publica, der bei Einreichung der Acten am 16. v. M. eingegangene Bericht des hiesigen Magistrats, so wie der zum judicium Mixtum deputirten hiesigen Professoren anliegend abschriftlich, bei nachträglicher Einziehung der ad [1] vorläufig creditirten Stempel und Gebühren, unter der Eröffnung mitgetheilt, daß ihre Beschwerde unbegründet ist, und die Erlasse des judicium a quo vom 23. und 27. Januar d. J., [7] und ad [10] der Acten desselben, daher hiemit bestätigt werden.

Dem die ad [9] der Polizei-Acten anliegende Adresse ist durch die Schrift „Ein Weg zum Frieden“ veranlaßt, und sollte,

wie sie, die Querulanten, selbst sagen, derjenigen Aufforderung entsprechen, welche der Prof. a. D. Baumgarten in der gedachten Schrift an die christliche Gemeinde hiesiger Stadt gerichtet hat. Baumgarten erzählt dort seinen Lesern, daß der Consistorialrath Krabbe ihn wiederholt, und zwar zuerst in einem Erachten des hiesigen Großherzogl. Consistoriums, und sodann in einer nicht-amtlichen Abhandlung, des ungescheuten und gebliffentlichen Gidbruchs geziehen und sich dadurch schwer an ihm versündigt habe. Da derselbe nun bereits ohne Erfolg sowohl von ihm, als auch von andern einzelnen Mitchristen aufgefordert sei, das begangene Unrecht einzugestehen, so müsse die Sache nunmehr nach dem Befehle des Herrn, Matth. 18, V. 15—17, der Gemeinde vorgetragen werden, damit diese ihre Stimme erhebe. Erwägt man diesen Zusammenhang, sowie die Publicität, welche in der, in Folge der früher getroffenen Vereinbarung, von ihnen geschehenen Sammlung zahlreicher Subscriptionen enthalten ist, so erscheint eine zur officiellen Untersuchung geeignete Injurie als ausreichend indicirt.

Die Acten werden remittirt.

Rostock, den 31. März 1860.

Großherzogl. Mecklenb. Ober-Appellations-Gericht

N. von Basewitz.

G. F. W. Scheel.

In dorso:

An den Rentier Hand und Genossen

hieselbst.

Anhang.

Nachträglich finde ich mich veranlaßt, die nachfolgenden Aktenstücke an diesem Orte zu veröffentlichen, um den Beweis zu führen, daß ich nicht eher meine Appellation an die Gemeinde gerichtet habe, als nachdem ich meinerseits Alles versucht hatte, was auf einen stilleren und ebneren Wege zur Herstellung des gestörten Friedens führen konnte. Der Leser wird sich aus dem Folgenden überzeugen, daß sowohl mein Verkläger mir jeden Weg zur Verständigung an seinem Theile bereits vor einem Jahre abgeschnitten hat, als auch die hiesige Geistlichkeit, gehemmt durch das Regiment, ungeachtet wiederholter Bitte und Mahnung bis auf den heutigen Tag ihren Dienst zur Beseitigung des vorliegenden Aergernisses versagt. Bei dieser Lage der Sache mußte nach unzweifelhafter Lehre der heiligen Schrift und unserer Bekenntnisse die ursprüngliche und unantastbare Berechtigung der Gemeinde, in einer inneren ihr eigenstes Leben auf das Empfindlichste berührenden Angelegenheit selber zu handeln, zur Geltung kommen. Für die unklaren Geister, welche noch immer nicht begreifen können, daß meine Sache nicht eine Privatangelegenheit ist, sondern ihrer inneren Natur nach eine allgemeine und öffentliche, bemerke ich ausdrücklich, daß ich aus zuverlässigem Munde erfahren habe, daß Krabbe die Veröffentlichung seiner mit mir in der vorigjährigen Osterzeit gepflogenen Correspondenz gewünscht hat.

A. I.

Hochwürdiger Herr Consistorialrath.

Leider hat der schriftliche Weg der Verhandlung, den wir bisher mit einander betreten haben, zu keinem gedeihlichen Endergebniß geführt. Wie wäre es, wenn wir jetzt einmal die mündliche Verhandlung versuchten und zwar im Hinblick darauf, daß unser Herr und Meister diesen Weg für einen Fall, wie der unsrige ist, so nachdrücklich empfohlen hat? Ich ersuche Sie demnach um Gewährung einer unser beiden Seelenheil betreffenden Unterredung, zu welcher ich um der Wichtigkeit der Sache willen ein paar christliche Männer hinzuzuziehen wünsche. Wenn es ihnen recht ist, so komme ich diesen Mittwoch, den 27. April, Morgens 11 Uhr zu Ihnen. Einer recht baldigen Antwort steht entgegen

Baumgarten.

Rostock, am Gedenktage
der ewigen Versöhnung 1859.

II.

Hochwürdiger Herr Professor.

Da Sie von mir in Ihrer gestern Abend erhaltenen Zuschrift eine mündliche Verhandlung unter Hinzuziehung einiger christlicher Männer von Ihrer Seite begehren, so habe ich mich für verpflichtet geachtet, vor Weiterem die betreffende Anzeige dem Herrn Consistorial-Director von Liebeherr zu machen. Da dieser jedoch

sich dahin ausgesprochen hat, daß er nicht zugeben könne, daß der Inhalt des von dem Consistorio amtlich abgegebenen Erachtens in der von Ihnen gewünschten Weise zum Gegenstande einer mündlichen Verhandlung gemacht werde, vielmehr dem ganz bestimmt widersprechen müsse, so bin ich nicht in der Lage, auf Ihren Wunsch eingehen zu können.

Wenn Sie aber auf den Charfreitag und unser persönliches Verhältniß Bezug nehmen, so bedarf es für mich keiner Conferenz, um Ihnen meine Geneigtheit zu persönlicher Versöhnung in diesem Wege auszusprechen.

Krabbe.

Rostock, den 23. April 1859.

III.

Hochwürdiger Herr Consistorialrath.

Da Sie am Schlusse Ihres Briefes Ihre Geneigtheit zur Versöhnung aussprechen, so muß ich annehmen, daß die Schwierigkeit, welche sie gegen meinen Vorschlag erhoben haben, lediglich auf einem Mißverständniß beruht. Denn nicht etwas Officielles ist es, was ich mit Ihnen besprechen will, auch kommt es mir nicht in den Sinn, officiell mit Ihnen zu verhandeln. Unsere Unterredung betrifft, wie ich Ihnen schrieb, unser Beider Seelenheil und das ist mein voller Ernst, es handelt sich um eine Sache, um welche wir Beide dereinst befragt werden, über die wir uns Beide vor dem letzten und höchsten Richterstuhl verantworten sollen. In einer solchen ernstern Gewissenssache darf uns, wie Sie mir einräumen werden, Nichts hindern und aufhalten. Sodann habe ich mich auf den Befehl unseres Herrn und Meisters berufen und Sie wissen, daß sein Wort unsere einzige und inap-

pellatione Autorität ist, so daß wenn er gebietet, Niemand weder Erlaubniß zu ertheilen noch zu versagen hat. Mit dieser Hinweisung auf des Herrn Befehl wollte ich übrigens auch gleich Ihrem Bedenken, welches Sie gegen den Umstand zu hegen scheinen, daß ich nicht allein zu kommen wünsche, vorbeugen. Es ist uns ja Beiden bewußt, daß unser Zwiegespräch nicht geeignet gewesen ist, unsere Angelegenheit zu fördern. Aus diesem Grunde muß ich dafür halten, daß der Herr das Mitnehmen einiger Brüder, die Sie als solche anerkennen werden, durch sein ausdrückliches Wort eben so sehr gebietet als gestattet. Wenn Sie dies bei sich erwägen, so werden Sie finden, daß das Amtliche des Consistorialerachtens mit meiner an Sie gerichteten Bitte gar Nichts zu schaffen hat. Die Unterredung, welche ich auf Grund des Befehls Jesu von Ihnen erbitte, ist eine Sprache meines Gewissens an Ihr Gewissen. Nun wissen Sie so gut wie ich, daß nach protestantischer Lehre das Amt die persönliche Verantwortlichkeit nicht ausschließt, sondern nur erhöht. Außerdem haben Sie nicht bloß amtlich gegen mich gehandelt, sondern auch privatlich und eben dieses mein individuelles und persönliches Verhalten ist es, worüber ich mit Ihnen sprechen muß. In Ihrer Privatschrift haben Sie Ihre Urtheile über mich wiederholt und geschärft und haben damit, auch selbst abgesehen von jenem protestantischen Grundsatz über die persönliche Verantwortlichkeit eines amtlichen Handelns das Gewicht Ihrer Behauptungen über meinen christlichen Stand auf Ihr eigenes Gewissen genommen.

Also immer sind wir Beide es, die eine Sache mit einander haben und deshalb heilig verpflichtet sind, Alles zu thun, was wir können, diese Sache ins Reine zu bringen; so lange wir noch mit einander auf dem Wege sind? Jeder also, der es gut mit uns meint, muß helfen dazu, daß dieses geschehe und wir uns vor allem wenigstens darin finden wollen. Denn die Dinge, welche zwischen uns liegen, schauen mit ernstem Angesicht in die Ewigkeit, und wenn Einer von uns Beiden oder wir Beide in dieser

Sache Etwas verfehlen oder veräumen, so kann ein Anderer es nicht wieder gut machen.

Ich bitte Sie nun um dessen willen, der „für unsere Sünden gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket ist“, erwägen Sie dieses lediglich von dem Standpunkt Ihres Gewissens, ohne rechts noch links zu sehen, und beweisen Sie die Versicherung Ihrer Versöhnlichkeit damit, daß Sie meinem gerechten Verlangen nunmehr willfährig entgegenkommen.

Baungarten.
Rostock, im Ofterfeste 1859.

IV.

Hochwürdiger Herr Professor.

Auch nach den Ausführungen, welche Sie in Ihrem am gestrigen Oftertage an mich gerichteten Brief gegeben haben, finde ich mich nicht bewogen, auf die vorgeschlagene Conferenz einzugehen. Die Sache, welche zwischen Ihnen und mir verhandelt worden ist, ist eine durchaus amtliche und nicht persönliche. So wenig ich mich nun je der persönlichen Verantwortung für mein amtliches Handeln entzogen habe, so wenig werde ich mich auf private Verhandlungen mit Ihnen über den Inhalt des von dem Consistorio amtlich abgegebenen Erachtens in der von Ihnen bezeichneten Weise einlassen. Wenn Sie bemerken, daß ich nicht bloß amtlich gegen Sie gehandelt, sondern auch privatlich, und daß ich in meiner Privatschrift meine Urtheile über Sie wiederholt und verschärft hätte, so übersehen Sie ganz, daß diese Privatschrift über das erforderte und abgegebene Erachten in der engsten Beziehung steht zu dem amtlich abgegebenen Erachten, und daß daher der sachliche Inhalt beider Schriften nicht der Art, wie Sie es versuchen, getrennt werden kann. Eine Verhandlung

über diese letztere Schrift würde zugleich eine Verhandlung über den Inhalt des amtlich abgegebenen Erachtens werden. Herr Consistorial-Director von Liebeherr, der diese meine Auffassung theilt, hat auch nach Einsicht Ihres zweiten Briefes jeder derartigen Verhandlung auf das bestimmteste widersprochen, und hat mich ermächtigt, dieses zu äußern.

Es würde aber auch nach den gemachten Erfahrungen ein Versuch zur Ausgleichung unserer theologischen Standpunkte ohne Erfolg sein. Ich kann Ihnen auch nicht unbemerkt lassen, daß es mehr als auffallend ist, daß Sie nach so langer Zeit und nach so vielen von Ihnen ausgegangenen Streitschriften, deren Charakteristik ich mich überheben kann, zu dem in Rede stehenden Vorschlage greifen, und jetzt sich auf des Herren Befehl für denselben berufen. Sollten Sie damit, wie aus Ihren weiteren Ausführungen hervorzugehen scheint, Matth. 18 in Bezug nehmen, so darf ich Ihnen nicht verhehlen, daß diese Stelle nach keiner Seite hin, weder in formeller, noch in materieller Beziehung, auf die vorliegende Sache eine Anwendung leidet.

Uebrigens kann ich versichern, daß ich keinen Groll und Haß wider Sie in meinem Herzen trage, und Ihnen Alles, was Sie mir Leidens gethan, gern vergebe. Sie wollen diese Rückäußerung als meine letzte in dieser Sache ansehen.

Krabbe.

Rostock, den 25. April 1859.

B.*)

Wiederholte christliche Bitte und Ermahnung

des
Professor Dr. Baumgarten hieselbst
in Betreff
des in hiesiger Gemeinde vor-
handenen Aergernisses.
das hochehrwürdige Ministerium
der Stadt Rostock.

Von dem Augenblicke an, als mir mein Christenstand öffentlich abgesprochen wurde, also vor nunmehr 2 Jahren entstand für das hiesige hochehrwürdige Ministerium die Gewissensfrage, ob die Beurtheilung meiner christlichen Persönlichkeit in dem bekannten Consistorialerachten richtig sei oder nicht. Diese Frage war eine Gewissensfrage für die Träger des geistlichen Amtes in hiesiger Stadt, weil je nachdem die Antwort auf diese Frage ausfiel, ein verschiedenes amtliches Verhalten der Verwalter des Beichtstuhls und des Altars hiesiger Gemeinde als geboten erscheinen mußte. Daß die Beurtheilung meines Christenthums in einem amtlichen Actenstück enthalten war, konnte, sobald dieses Actenstück publici juris gemacht war, die hiesige Geistlichkeit von der Pflicht einer selbständigen Prüfung dieses Urtheils über meinen Christenstand und eines von dieser Prüfung bedingten

*) Nicht bloß bin ich bis zum heutigen Tage auf diese Eingabe ohne Bescheid gelassen, sondern muß auch nach Allem, was ich sehe und höre, annehmen, daß das geistliche Ministerium in unserer Stadt bis dahin sich nicht entschließen kann, den Standpunct der Passivität zu verlassen.

Verhaltens in keiner Weise entbinden, denn als Protestanten pers
horresciren wir jeden Anspruch amtlicher Infallibilität als papisti
schen Sanerteig.

Als nun aber desungeachtet von Seiten des hochhehrwürdigen
Ministeriums in besagter Sache nach keiner Richtung hin Etwas
geschah, hielt ich mich berufen, in meiner Schrift: Eine kirchliche
Krisis Pag. 83. 84. die Verwalter des Heiligthums in unserer
Gemeinde auf die hier vorliegende Pflicht öffentlich hinzuweisen.
Es ist mir jedoch auch von dieser meiner Mahnung keine Wir
kung kund geworden. Inzwischen hatte sich das Aergerniß noch
gesteigert und die Nothwendigkeit einer geordneten Erledigung
desselben sich noch deutlicher herausgestellt. Einestheils hatten
100 namhafte Glieder der Rostocker Gemeinde unter den Augen
und mit Zustimmung ihrer geistlichen Hirten für meinen Christen
stand zu den Füßen des Oberbischofs ein Zeugniß abgelegt, an
derntheils hatte der Verfasser des Consistorialerachtens in einer
Privatschrift sein verwerfendes Urtheil über meinen Christenstand
öffentlich wiederholt. Als es nun trotz alledem doch nicht den
Anschein gewonnen, daß das hochhehrwürdige Ministerium sich mit
seiner amtlichen Autorität in dieser Sache einlassen würde, sah ich
mich veranlaßt, unter dem 11. November 1858 diesem hochver
ehrlichen Collegium mein so eben veröffentlichtes Sendschreiben
an den Consistorialrath Krabbe zu übersenden und in einer beglei
tenden Zuschrift dasselbe auf die Pflicht einer amtlichen Beseiti
gung des vorliegenden Aergernisses mit gebührendem Ernst und
Nachdruck hinzuweisen.

Obgleich mir nun in Folge dieses Schrittes von mehren
Seiten aus der Mitte des hochhehrwürdigen Ministeriums verschie
dentlich vertrauliche Zusicherungen gegeben wurden, daß die Sache
erledigt werden solle, so stand doch bei meiner Rückkehr aus Ham
burg am Ostern v. J. Alles noch auf denselben Punct wie vor
dem. Da mir nun bei meinem neuen Eintritt in die Gemeinde
sehr viel daran lag, mein gestörtes Verhältniß zu der hiesigen

Christengemeinde wieder hergestellt zu sehen, so entschloß ich mich nach mündlicher, zum Theil sehr eingehender Rücksprache mit vier Mitgliedern des hochhehrwürdigen Ministeriums unter dem 18. April v. J. eine neue Eingabe zu überreichen, in welcher ich die ganze obschwebende Angelegenheit auf die ämtliche Beantwortung der Frage nach meiner Abendmahlsfähigkeit reducirte. Damit war die ganze Frage auf ihre einfachste und übersichtlichste Gestalt gebracht und ich durfte mich wohl der Hoffnung hingeben, daß nunmehr die Verwirrung wenigstens nach ihrem wesentlichen Grunde gelöst werden würde. Nichts desto weniger konnte ich meine Absicht zum Pfingstfeste v. J. das heilige Abendmahl zu empfangen, nicht erreichen. Ist nämlich irgendwo die christliche Gemeinschaft auf eine offenbare Weise gestört und zerrissen, wie dies unleugbar in unserer Rostocker Abendmahlskirche gegenwärtig der Fall ist, so kann es wenigstens für die zunächst Theiligten nach evangelischem Begriff kein Abendmahl geben, es sei denn, daß diese offenbare Störung zu einer ordnungsmäßigen Erledigung gebracht ist. Jede Trennung des Abendmahls von dieser Voraussetzung führt nothwendig zu dem magischen Begriff vom Sacrament, dessen schreckliche Folgen die Reformation aufgewiesen und ein für allemal gestraft hat. Diejenigen also, welchen von Gott das Amt des Bindens und LöSENS übergeben ist, sind in jedem Fall einer öffentlichen Störung der christlichen Gemeinschaft berufen und verpflichtet, dieses ihr Amt zu brauchen, um das Heiligthum des Altars nach dem Sinne der Liebe Christi zu hüten und zu pflegen. So lange also das Amt der Schlüssel in dem vorliegenden Fall nicht seine Pflicht thut, vermag ich für mich keinen freien Zugang zu dem Tische des Herrn zu sehen, muß aber so lange die Träger dieses Amtes für diese meine Ausschließung verantwortlich machen. Aus diesem Grunde konnte ich bisher mein sehnlichstes Verlangen nicht stillen. Zwar empfing ich von einem Mitgliede des hochhehrwürdigen Ministeriums die vertrauliche Mittheilung, daß dieses geistliche Collegium in einer

abgehaltenen Sitzung die Frage über meine Abendmahlsbefähigung einstimmig bejaht haben, aber in Ansehung der in diesem Urtheil liegenden nothwendigen Consequenz in Bezug auf meinen Ankläger erhielt ich keinerlei Gewißheit, sondern nur unsichere Hinweisungen auf künftige Schritte. In Ansehung dieser künftigen Schritte bin ich später noch mehrfach vertröstet worden, aber Etwas, worauf ich mit christlichem Gewissen irgendwie hätte fußen können, wurde mir niemals geboten.

Unterdessen erfuhr ich aus sicherer Hand, daß der Oberkirchenrath gegen jedes amtliche Vorgehen der hiesigen Geistlichkeit in der beregten Sache ein Inhibitorium erlassen habe. Dieser Umstand konnte mir allerdings als eine vorläufige Entschuldigung dafür gelten, daß alle meine Schritte so wie alle sonstigen Mahnungen bisher erfolglos geblieben und alle Zusicherungen von Seiten einzelner Mitglieder des hochhehrwürdigen Ministeriums immer aufs Neue wieder sich als eitel erwiesen. Indessen eine Rechtfertigung für dieses Zögern und Hinhalten in einer dringlichen Gewissenssache vermochte ich in diesem Zwischenfall nicht zu erkennen. Denn es ist unter evangelischen Christen ausgemacht, daß das Kirchenregiment in die amtliche Sphäre, welche den Pastoren auf ihr Gewissen gelegt ist, einzugreifen keine Befugniß besitzt, und ist dies in dem gegenwärtigen Fall um so einleuchtender, da der Oberkirchenrath Kliefoth in dem II. Theil seiner liturgischen Abhandlungen selber ausführlich und nachdrücklich bewiesen hat, daß in dem Falle eines öffentlichen Aergernisses in den Gemeinden die Pastoren zur Erledigung desselben amtlich verpflichtet sind. Die Kunde von dem vorhandenen Inhibitorium mußte daher auch andere Gemeindeglieder beunruhigen. Ich weiß wenigstens von Zweien, welche über diese Sache mit ihren Seelsorgern und einem andern Mitgliede des hochhehrwürdigen Ministeriums ernstliche Rücksprache genommen haben; sowie ich selber mich veranlaßt fand, mehrfach über diesen unbefugten Eingriff in das pastorale Amt mit Einem der hiesigen Herrn Geistlichen mich

anzusprechen. Da aber dieses Alles wiederum zu keinem Resultate führte, entschloß sich ein Mitglied der hiesigen Gemeinde, welches sich schon einmal über unsere mecklenburgische Kirchenfrage öffentlich ausgelassen, diesen Gegenstand öffentlich in Anregung zu bringen. Es erschien der offene Laienbrief an den Oberkirchenrath Kliefoth von A. Dethloff. Allerdings war dieses öffentliche Schreiben in erster Linie eine christliche Interpellation an den hochwürdigen Adressaten, in zweiter Linie war es jedoch eine ernste und öffentliche Mahnung an das Gewissen der hiesigen hochhehrwürdigen Geistlichkeit. Denn es berief sich dasselbe auf den schon erwähnten Beschluß des hochhehrwürdigen Ministeriums über mein Abendmahlsrecht und ferner auf das Einverständnis mit einem Mitgliede dieses verehrlichen Collegiums über die Hauptfrage, es verlangt sodann dieses Schreiben weiter Nichts, als daß die nothwendige Consequenz der bereits vorhandenen Grundlage gezogen würde. Im Anschluß an diesen offenen Laienbrief wandten sich 30 Mitglieder hiesiger Gemeinde an das geistliche Hirtenamt unserer Stadt mit eben demselben Gesuch. In dessen auch diese Mahnungen blieben ohne allen und jeden Erfolg. Die hochhehrwürdige Geistlichkeit verhielt sich der in dem offenen Laienbrief enthaltenen Erwähnung des besagten Inhibitoriums und des in Ansehung meiner Abendmahlsgemeinschaft gefaßten Beschlusses gegenüber vollkommen stillschweigend, sowie gleichfalls die beiden speciell in jenem Laienbriefe angeredeten Herren Pastoren, und es wurde damit von Seiten der hiesigen Geistlichkeit die Wahrheit des öffentlich Ausgesprochenen anerkannt, allein desungeachtet ist in der Sache selbst von dem hochhehrwürdigen Ministerium Nichts gethan.

Als ich nun in Folge alles dessen zu der Ueberzeugung gekommen war, daß ich vorläufig von dem pastoralen Amte dieser Gemeinde keine Befreiung des Aergernisses erwarten dürfte, wandte ich mich, wie bekannt, nach Anleitung des Wortes Christi: Matth. 18, 15—17 in einer öffentlichen Ansprache an die Ge-

sammt-Gemeinde. Es ist selbstverständlich, daß wenn ich mich in Gemäßheit der erwähnten Schriftstelle an die Gemeinde wandte, die Geistlichen nicht ausgeschlossen, sondern eingeschlossen sind. Denn nach evangelischem Lehrbegriff bildet das geistliche Amt nicht eine Kaste, sondern dasselbe ruht auf der gemeinsamen christlichen Grundlage, auf welcher demnach die Geistlichen vor Allem und zunächst Brüder und Glieder sind, neben und mit den Uebrigen. Als Christen und als Glieder der Christengemeinde sind also in jener meiner öffentlichen Ansprache die Mitglieder dieses hochhehrwürdigen Ministeriums gemeint und angeredet. In Folge dieser meiner Ansprache hat ein großer und angesehener Theil dieser Gemeinde mit Berufung auf seine Christenpflicht gehandelt und diejenigen, welche an der Spitze dieses christlichen Werkes stehen, gereichen jeder christlichen Gemeinde zur Zierde. Bekanntlich wurde dieses Werk durch die Einmischung der Polizei unterbrochen. Es wäre Pflicht der amtlichen Führer der Gemeinde gewesen, gegen diese unberufene Einmischung Protest zu erheben. Es ist nichts Derartiges erfolgt und überall thäten die Geistlichen, als ob meine an die ganze Gemeinde gerichtete Ansprache sie selber gar nicht betrafte. Ich konnte dies nur so auffassen, daß das hochhehrwürdige Ministerium sich durch diese Vorgänge mitten in der Gemeinde, welche auf Hinwegräumung des Aergernisses gerichtet waren, bestimmen lassen würde, nunmehr an seinem Theile die amtliche Auctorität aufzubieten, damit das Werk des Friedens unter uns zum Abschluß käme.

In dieser Erwartung bin ich gegangen, bis ich das Schreiben des hochhehrwürdigen Herrn Director Ministerii hieselbst vom 19. December v. J. erhalten habe. Dieses verehrliche Schreiben lehnt im Namen und im Auftrage Rev. Ministerii jedes Eingehen auf meine beiden Eingaben ab und erklärt diesen Bescheid als das Resultat der gewissenhaftesten Erwägungen und umfanglichen Verhandlungen, die sich über Jahr und Tag hingezogen haben.

Ich kann nicht verhehlen, daß mich bei der Einsicht in dieses Schreiben Staunen und Schrecken überkam, und es wurde mir sofort gewiß, daß ich mich nun und nimmer bei diesem Bescheide beruhigen dürfe. Wie? dieses Wort, welches über eine jahrelang brennende Frage hiesiger Gemeinde weder Ja noch Nein sagen will, ist die erste amtliche Aeußerung der geistlichen Hirten und Leiter der Seelen? Und diese erste amtliche Kundgebung derselben soll zugleich die letzte sein? Das ist eine reine Unmöglichkeit, so gewiß als Christi Wort noch eine öffentliche Macht unter uns ist.

Was zuvörderst die Form dieses erwähnten verehrlichen Schreibens anlangt, so ist mir dieselbe schlechtthin unbegreiflich. Die reine und vollständige Ablehnung meines zwiefachen Gesuches, welche die Geistlichkeit dieser Stadt laut dieses Schreibens beschlossen hat, wird hier einfach *notitiae causa* mitgetheilt, ohne alle und jede Begründung. Von dem eingetretenen Aergerniß habe ich nie und nirgends anders geredet, als in der Sprache des christlichen Gewissens, d. h. zurückgehend auf die letzten Gründe des christlichen Denkens und Lebens, und anders gebührt sich überall nicht über diese ernste und wichtige Sache zu reden. Solchergestalt nun habe ich auch meine beiden Eingaben an das hochwürdigste Ministerium abgefaßt. Ich kann und muß als mündiger Christ und als Doctor der Theologie von den Trägern des geistlichen Amtes verlangen, daß wenn ich eine Frage des christlichen Gewissens in einer Gemeinde-Angelegenheit an sie richte, dieselben mir mit Gründen des christlichen Gewissens antworten. Selbst die römische Curie pflegt ihre Bescheide zu motiviren. Die aller und jeder Motivirung ermangelnde Form jenes an mich gerichteten Antwortschreibens setzt es außer Zweifel, daß der mir ertheilte Bescheid unmöglich die letzte Antwort des pastoralen Amtes dieser Stadt in der beregten Angelegenheit sein darf und wird.

Was sodann die Sache selbst betrifft, so weiß ich zuvörderst gar nicht, wie ich diesen letzten Bescheid in Einklang bringen soll mit dem, was ich aus sicherer Quelle über den früher gefaßten

Beschluß des hochehrwürdigen Ministeriums hinsichtlich meiner Abendmahlsbefähigung erfahren habe, und was, wie gezeigt, das hochehrwürdige Ministerium selbst durch sein Stillschweigen bestätigt hat. Hat nämlich das hochehrwürdige Ministerium in einer eigens dazu anberaumten Sitzung meine Frage wegen meiner Abendmahlsbefähigung einstimmig bejaht, so hat es damit ein amtliches Collectivzeugniß über meine Abendmahlsbefähigung beschlossen. Das Schreiben vom 19. December v. J. äußert sich dahin, „daß das Ministerium unter den obwaltenden Verhältnissen sich bedauerlich nicht in dem Falle befindet, als Ministerium mir das gewünschte Collectivzeugniß, daß es mich für abendmahlsfähig halte, zu ertheilen.“ Beides steht mit einander in contradictorischem Gegensatz, und es muß mir die Frage gestattet sein, ob der erste Beschluß durch einen zweiten und späteren förmlich wieder aufgehoben sei? Ist aber der frühere Beschluß, nach welchem mir das versammelte Ministerium die Abendmahls-gemeinschaft einstimmig zugesprochen hat, später förmlich wieder aufgehoben, so müssen mir die Gründe, welche diese Veränderung herbeigeführt haben, mitgetheilt werden. Denn dieser Umstand involvirt einen sehr erheblichen Zweifel des Ministeriums an meiner Abendmahlsbefähigung und mein Christenstand macht es mir zur unabweislichen Pflicht, darüber ins Klare zu kommen. Ich darf daher nicht unterlassen, dem hochehrwürdigen Ministerium folgende Fragen vorzulegen:

- 1) Hat das hochehrwürdige Ministerium, wie öffentlich behauptet ist und wie mir aus der Mitte des Ministeriums selber versichert worden, meine Abendmahlsbefähigung einstimmig anerkannt?
- 2) Ist diese einstimmige Anerkennung später förmlich aufgehoben worden?
- 3) Aus welchen Gründen ist diese Abänderung beschlossen worden? Auf die Beantwortung dieser Fragen muß ich um so mehr dringen, da die Gemeinde in der Ueberzeugung steht, daß

jener erste Beschluß wirklich stattgefunden und, wie die Dinge einmal liegen, der letzte Bescheid nicht verborgen bleiben kann. Aber auch abgesehen von diesem unverständlichen, ungelösten Selbstwiderspruch des hochehrwürdigen Ministeriums kann es bei dem letzten Bescheide aus sachlichen Gründen unmöglich sein Beswenden behalten. Ich erlaube mir auf folgende Punkte aufmerksam zu machen. Die vorliegende Sache ist an sich eine höchst einfache. Es handelt sich nicht, wie ich auch hier wiederhole, um meine Theologie, sondern um meinen Christenstand. Da ich nunmehr bereits 9 Jahre hier wohnhaft bin und mein Leben nicht im Winkel geführt habe, so ist für jeden mündigen Christen unter uns nicht schwer zu entscheiden, ob ich den Anspruch auf Christenrecht verwickelt habe, oder nicht. Mein öffentlicher Verkläger behauptet wiederholt und bis auf den heutigen Tag Dinge über meinen persönlichen Charakter, welche mit dem Christenstande schlechtthin unverträglich sind. Denn, wenn Jemand die kirchliche Versöhnungslehre mit bitterem Hohne verfolgt, wenn Jemand eidlich angelobte Verpflichtungen bewußterweise bricht, so ist derselbe aus dem Glauben gefallen. Wer das nicht begreift, an dem ist die Confirmation vergeblich geschehen. Zu diesen wiederholten Behauptungen meines Verklägers sind kürzlich noch andere hinzugefügt, auf welche es genügen wird nur einfach hinzuweisen und bemerklich zu machen, daß derselbe so wenig geneigt ist, wegen seines an mir begangenen Unrechts in sich zu gehen, daß er vielmehr nur immer ärgere Anklagen öffentlich gegen mich erhebt, welche mich mit den verderbtesten und ruchlosesten Menschen in eine Classe werfen. So liegt die Sache und dies ist das öffentliche immer weiter wuchernde Aergerniß. Hunderte von ehrenwerthen Gliedern dieser Gemeinde haben dieses Aergerniß erkannt und ein bestimmtes Urtheil darüber abgegeben. Hat das hochehrwürdige Ministerium wohl erwogen, was es sagen will und was es für Folgen haben muß, wenn die geistlichen Lehrer und Leiter der Gemeinde in einer solchen Sache ihr Urtheil suspen-

diren wollen? Ferner haben bereits, ehe noch durch meine Ansprache das Bemühtsein über das vorhandene Mergerniß allgemein angeregt wurde, einzelne Glieder der Gemeinde den Geistlichen die Erklärung abgegeben, daß sie ihre Betheiligung bei dem heil. Abendmahl von der Erledigung dieses Mergernisses abhängig machen müßten. Hat das hochwürdige Ministerium sich klar gemacht, welche Gefahr der Gewissensverwirrung in dem allerzartesten Punct des Christenlebens uns bedroht, wenn dasselbe fortfährt, bei dieser Angelegenheit sich lediglich passiv zu verhalten, wenn die, welchen die Macht des geistlichen Amtes anvertraut ist, allen wiederholten und ernstlichen Aufforderungen zum Handeln gegenüber sich nur bemühen, diese ihnen anvertrauete Macht in beharrlichen Ruhestand zu setzen?

Sodann besitze ich, nachdem ich das mir widerfahrne Unrecht auf den Befehl unseres Herrn an die Gemeinde gebracht habe, das unveräußerliche Christenrecht, von allen Gliedern dieser Gemeinde und somit auch von den Hirten derselben eine bestimmte Antwort über dieses vorliegende Unrecht zu verlangen, Alle ohne Ausnahme müssen sich mit Ja oder Nein entscheiden und darnach ihr Verhalten einrichten. Seit ich meine Ansprache an die Gemeinde erlassen, ist innerhalb dieser Gemeinde für Alle, welchen Christi Wort heilig ist, jede Neutralität in dieser Sache unmöglich, und kann ich schon um deswillen das mehrerwähnte Schreiben vom 19. December v. J., welches weder Ja noch Nein sagen will, als ein christliches nicht anerkennen und annehmen, am wenigsten dasselbe als das Schlußurtheil des geistlichen Hirtenamtes unserer Stadt gelten lassen.

Endlich muß ich noch auf einen sehr bedenklichen Umstand aufmerksam machen. Da mein Christenstand eine öffentliche Frage geworden ist, so darf der Bescheid des hochhehrwürdigen Ministeriums über diese Frage, falls derselbe ein definitiver sein sollte, der Deffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Nun hat das hoch-

ehrwürdige Ministerium seine Ablehnung meiner Anträge beschlossen, wie das beregte Schreiben sich ausdrückt „unter den obwaltenden Verhältnissen.“ Dieses dunkle Wort wird sofort jeder über die Sache Nachdenkende und deren sind jetzt Tausende in ein einfaches Deutsch übersetzen, und dann wird es ohne Frage lauten: in Berücksichtigung gewisser hoher Auctoritäten und Personen. Ich sage, so wird jeder dieses Wort deuten und das hochhehrwürdige Ministerium hat Nichts gethan, um diese Deutung zu hindern. Nun ist das, was Jacobus schreibt: „Lieben Brüder haltet nicht dafür, daß der Glaube an Jesum Christum unsern Herrn der Herrlichkeit Ansehen der Person leidet,“ jedem christlichen Gemüth tief eingeprägt und sobald sich daher in einer Gemeinde das Urtheil von einer offenen Rücksichtnahme auf Personen von Seiten der geistlichen Hirten festsetzen würde, so wäre es von Stund an mit allem wahren Segen des geistlichen Amtes in dieser Gemeinde zu Ende. Dieser Fluch würde unfehlbar alles künftige Wirken dieses hochhehrwürdigen Ministeriums treffen, falls dasselbe bei dem gegebenen Bescheide beharren wollte. Es ist mir aber ebendeshalb auch unmöglich anzunehmen, daß das hochhehrwürdige Ministerium diese unabweisliche Folge seines letzten Beschlusses erwogen habe, und muß ich darum darauf dringen, daß das hochhehrwürdige Ministerium um seiner selbst willen eile, diese Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen, um eine unabsehbare heillose Verwirrung abzuwenden. In Zeiten des Kampfes gilt für alle Christen, insbesondere für Alle, welche Andere leiten und weiden sollen, als Grundregel das Vorbild unseres guten Hirten, der, da er den Wolf siehet nicht flucht, wie der Mietzling, sondern sein Leben läßt für die Schaaf. Wenn die Mitglieder dieses hochhehrwürdigen Ministeriums diese heilige Richtschnur vor Augen haben, so ist Alles einfach und klar; leicht und sicher werden sie diejenige Entscheidung treffen, durch welche die in der Gemeinde vorhandene Unruhe und Verwirrung in seligen Frieden und neues fröhliches Gedeihen sich verwandeln wird.

Deßhalb bitte ich und ermahne ich als ein Jünger und Diener Jesu Christi dieses verehrliche geistliche Collegium, dasselbe wolle die gestellte Frage wegen meiner Abendmahls-gemeinschaft unter Berücksichtigung der oben erwähnten, durch das verehrliche Schreiben vom 19. Decbr. v. J. angeregten Zweifel klar und rund entscheiden und demgemäß sich gegen meinen Verkläger und mich amtlich benehmen, um durch solchen bekenntnißgemäßen Brauch des pastoralen Amtes das viele Hunderte und Tausende störende Aergerniß einer Erledigung nach Anleitung des göttlichen Wortes entgegenzuführen. Zu diesem heiligen Werke wünsche ich dem hoch-ehrwürdigen Ministerium Gottes Beistand und Segen.

Rostock, den 6. Januar 1860.

Ehrerbietigst und gehorsamst

Baumgarten.

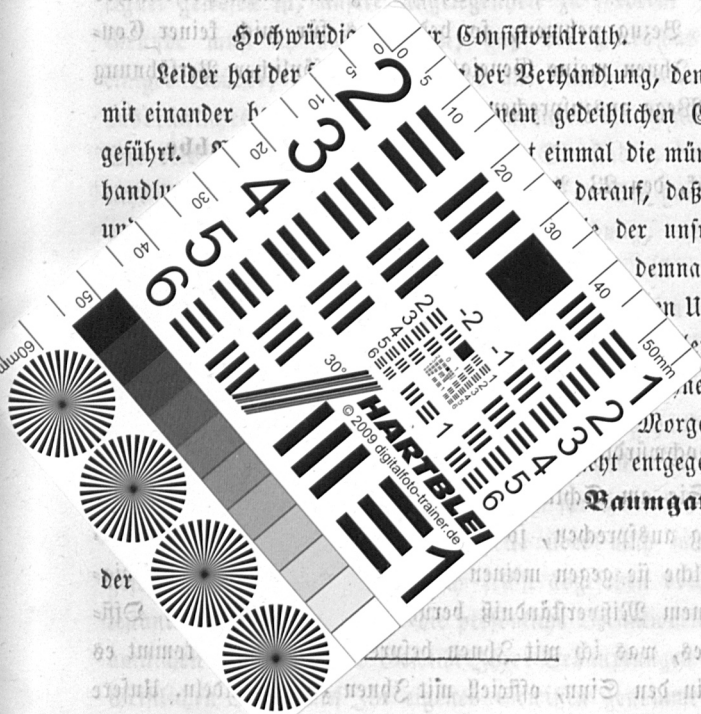
Inhalt.

	Seite.
Vorwort	3
Vorbericht	12
Actenstücke. I. An das löbliche Polizei-Amt hieselbst.	16
II. An das löbliche Polizei-Amt hieselbst.	18
III. G. P. M.	19
IV. An das verehrliche Judicium mixtum hieselbst. . .	24
V.	25
VI. An das hochgeehrte Judicium mixtum hieselbst. .	25
VII.	27
VIII. Zum Hohen Ober-Appellations-Gericht Aller- höchst verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe	28
IX.	54
Anhang	56
Anlage A. I.	57
II.	57
III.	58
IV.	60
B.	62

Hochwürdig Herr Consistorialrath.
Leider hat der Verlauf der Verhandlung, den wir bisher mit einander geführt, nicht einmündliche Verhandlung gemacht werden können, so daß ich nicht in der Lage bin, Ihnen einmündlich zu berichten.

A.
I.

Hochwürdig Herr Consistorialrath.
Leider hat der Verlauf der Verhandlung, den wir bisher mit einander geführt, nicht einmündliche Verhandlung gemacht werden können, so daß ich nicht in der Lage bin, Ihnen einmündlich zu berichten.



Morgens 11 Uhr
Baumgarten.

II.

Hochwürdig Herr Professor.
Da Sie von mir in Ihrer gestern Abend erhaltenen Zuschrift eine mündliche Verhandlung unter Hinzuziehung einiger christlicher Männer von Ihrer Seite begehren, so habe ich mich für verpflichtet geachtet, vor Weiterem die betreffende Anzeige dem Herrn Consistorial-Director von Liebeherr zu machen. Da dieser jedoch